



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 11. Februar 2023

Nr. 6

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Umweltkontor Bergkamen GmbH, Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen am Betriebsstandort Ernst-Schering-Straße 10 in 59192 Bergkamen G 0073/22 S. 53 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 55 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19./21.12.2022 über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gutachterausschusses S. 57 – Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Breckerfeld“ S. 59 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Ennepetal über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft S. 59 – Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;

Sterbekasse Lüdenscheid-Nord, Lüdenscheid S. 78 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur UVP-Pflicht des Vorhabens der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Speicherung von verflüssigtem Erdgas am Standort Castroper Straße 228, 44791 Bochum G 0065/22 S. 78 – Anzeige der Firma VARO Energy Tankstorage GmbH, Rheindeichstraße 131, 47199 Duisburg zur störfallrelevanten Änderung des genehmigungsbedürftigen Tanklagers in 44147 Dortmund, Tankweg 15 S. 79

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S.79 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 79 + S. 80 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 80 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 80 – Aufgebot der Herener Sparkasse S. 80 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 80 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 80

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 81

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 85. Antrag der Firma Umweltkontor Bergkamen GmbH, Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen am Betriebsstandort Ernst-Schering-Straße 10 in 59192 Bergkamen G 0073/22**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.01.2023
900-9100390-0001/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP

Die Firma Umweltkontor Bergkamen GmbH, Bergkamen, hat mit Datum vom 13.12.2022, Antragsseingang am 21.12.2022, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 10, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstücke 514, 516, 668 bis 672, 674, 681, 682, 688, 693, 741 und 743 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst u. a. die Modernisierung der Holzaufbereitungsanlage mit Anpassung an den Stand der Technik und an die aktuell gültigen Anforderungen der TA Luft, die Veränderung der Lager- und Durchsatzkapazitäten bei Reduzierung der bisher genehmigten Gesamtkapazitäten, die Aktualisierung des Abfallannahmekataloges, die Umstrukturierung

der Anlage u. a. mit Redundanzbetrieb und Verzicht auf Teilanlagen, die Errichtung und den Betrieb eines Lager- und Behandlungsbereiches zur Verpressung von künstlichen Mineralfaser-Abfällen in Halle 2 und die Einhausung und Überdachung von Anlagenbereichen.

In Bezug auf die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorgaben des UVPG ist die folgende weitere Anlagenänderung von Relevanz:

- Erhöhung der Lagermengen von Fe- oder NE-Schrotten als „externe Abfälle“ von derzeit < 100 t auf maximal 1.400 t und damit verbundene Zuordnung der Anlage zur Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.1.1 (G), Nr. 8.11.2.2 (V), Nr. 8.11.2.3 (G), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G), 8.12.2 (V) und Nr. 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Mit der beantragten Erhöhung der Lagermengen von Fe- oder NE-Schrotten als „externe Abfälle“ von derzeit < 100 Tonnen auf maximal 1.400 Tonnen ist die Zuordnung der Nebenanlage zur Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV verbunden. Das Vorhaben fällt somit zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Dabei ist vorab auch festzuhalten, dass sich die Vorprüfung auch auf eine eventuelle UVP-Pflicht aufgrund eines Störfallrisikos erstreckt - § 8 UVPG.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Hauptzweck der Anlage der Firma Umweltkontor Bergkamen GmbH dient der zeitweiligen Lagerung

von Althölzern der Kategorien A I bis A IV sowie Grünschnitt und deren Behandlung mit der Zielsetzung der thermischen und stofflichen Verwertung. Des Weiteren werden sogenannte „externe Abfälle“ zeitweilig gelagert und vereinzelt durch Sortierung mit dem Greifbagger behandelt. Der Lagerort wurde bisher schon für die Lagerung von Fe- und NE-Schrotten in einer Menge von < 100 t im Rahmen der „externen Abfälle“ genutzt. Im Änderungsgenehmigungsverfahren soll die zulässige maximale Lagermenge an Fe- und NE-Schrotten von den derzeit genehmigten < 100 t auf max. 1.400 t erhöht werden und somit eine Anlage nach Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV errichtet und betrieben werden. Hieraus ergibt sich die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der Standort liegt in einem Industriegebiet und ist überwiegend durch dichte Flächen versiegelt. Die Lagerung der Fe- und NE-Schrotte erfolgt in einem bestehenden zukünftig eingehausten Bereich (Halle 3) in separaten Schüttboxen. Diese Lagerbereiche sind überdacht und dreiseitig umschlossen. Das Abladen erfolgt direkt in die Schüttboxen und mit reduzierter Abwurfhöhe auf die Haufwerke bzw. in den hintersten Teil der Schüttbox, sodass eine Staubbefreiung ins Freie minimiert ist bzw. kontrolliert werden kann. Das Wiederaufladen der Fe- und NE-Schrotte erfolgt mit möglichst geringer Fallhöhe und soweit erforderlich in Verbindung mit Bedüsungseinrichtungen. Eine weitere Staubquelle stellt der Fahrverkehr dar, insbesondere bei trockener langanhaltender warmer Witterung. Durch regelmäßiges Säubern der Verladeflächen sowie der Fahrwege werden evtl. niedergeschlagene Stäube gefasst und entsorgt. Die am Standort vorhandenen Umfassungsmauern und teilweise mit hohem Bewuchs bestockten Randwälle verhindern die Ausbreitung von Emissionen durch Lärm und Staub. Die in der Anlage ergriffenen Staubminderungsmaßnahmen orientieren sich an den Anforderungen der TA Luft und werden durch Nebenbestimmungen fixiert. Gegenüber dem bisherigen Betrieb werden auch hinsichtlich der Gerüche keine zusätzlichen Emissionen verursacht.

Durch die überdachte Lagerung wird kein Austrag von evtl. anhaftenden wassergefährdenden Stoffen bei Niederschlägen erwartet. Die Fahrflächen vor den Schüttboxen sind entsprechend dicht und an eine Niederschlagswasserfassung mit Ableitung in die Zisterne und anschließender Verwertung als Bedüsungswasser angeschlossen. Durch die Einhausung und die Versiegelung der Lager-, Fahr- und Verladeflächen für die Fe- und NE-Schrotte wird ein Eintrag in den Boden und Grund- und Oberflächenwässer vermieden.

Bis auf evtl. Gründungsarbeiten erfolgen keine Bautätigkeiten mit Eingriff in den Boden. Die Geräuschemissionen der geänderten Anlage wurden prognostiziert und nach TA Lärm beurteilt. Auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung werden die Immissionsrichtwerte sicher eingehalten. Die Änderung und der Betrieb der Anlage erfolgt unter Berücksichtigung der brandschutzrechtlichen Erfordernisse.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Obwohl das Vorhaben innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstan-

des eines benachbarten Betriebsbereichs liegt, ist nicht davon auszugehen, dass die Möglichkeit des Eintritts eines Störfalls im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung besteht, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern. Dies ist mit der Nichtbrennbarkeit der Fe- und NE-Schrotte und der Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen zu begründen.

Durch die Nutzung der vorhandenen Lageranlage am vorhandenen Standort werden keine zusätzlichen Ressourcen in Anspruch genommen.

Mögliche negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten entfernter gelegene Gebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete usw. sind nicht zu besorgen.

Die Bewertung des Vorhabens der Firma Umweltkontor Bergkamen GmbH am Standort Ernst-Schering-Straße 10 in 59192 Bergkamen zeigt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben hervorgerufen werden können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> und im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Risse

(762)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 53

86. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 1. 2023
31.04.06.01-003/2022-001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat
- im Folgenden „Kreis“ genannt -

und der

Stadt Schwelm

vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden „Stadt“ genannt -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Schwelm schließen gem. § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt wahr, wobei die grundsätzliche Zuständigkeit hierfür bei der Stadt verbleibt (sog. „mandatierende Vereinbarung“). Übernommen werden die Aufgaben gem. §§ 102 und 104 GO NRW sowie die in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt in der geltenden Fassung aufgeführten Aufgaben mit der Maßgabe, dass die Prüfungen von Organisationen, an denen die Stadt nicht beteiligt ist, nur gegen gesondert zu entrichtendes Entgelt vorgenommen werden. Die Prüfung der Technischen Betriebe Schwelm AöR (TBS) wird ebenfalls übertragen und in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Prüfungsplanung sowie die Zeiträume der Prüfung legt die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises fest. Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Verwaltungsleitung hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder werden entgegen genommen, einer Risikobewertung unterzogen und berücksichtigt, soweit das personell und zeitlich möglich ist.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 ist die Rechnungsprüfung des Kreises gem. § 101 Abs. 2 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Die vom Kreistag bestellten Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung werden durch den Rat der Stadt Schwelm zu Prüfer/innen der Stadt bestellt.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich bezüglich der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises. Die Einladungen zu der/den Sitzung/en und die Protokollführung erfolgen durch den Kreis. Hierfür wird das Ratsinformationssystem der Stadt genutzt, die Prüferinnen und Prüfer des Kreises erhalten die notwendigen Zugriffsrechte. Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt an der/den Sitzung/en des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt teil.
- (5) Die Rechnungsprüfung des Kreises kann sich gem. § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben Dritter (z.B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) als Prüfer bedienen.
- (6) Der Bürgermeister hat nach § 104 Abs. 4 GO NRW das Recht, innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung zu erteilen. Die Durchführung der gesetzlich festgelegten Aufgaben darf durch zusätzliche Aufträge nicht beeinträchtigt werden. Zusätzliche Aufträge sind bis zu einem Aufwand von 100 Arbeitsstunden in der Aufgabenwahrnehmung enthalten. Bei einem darüber hinaus gehenden Aufwand ist eine Kostenerstattung in Höhe des in § 4 dieser Vereinbarung zugrunde gelegten KGSt-Stundensatzes zu leisten. Die für zusätzliche Prüfungen anfallenden Zeiten werden durch Aufzeichnungen nachgewiesen. Diese Regelung gilt auch für vom Rat künftig zusätzlich übertragene Aufgaben.

- (7) Nach Abschluss der Prüfung wird von der Rechnungsprüfung des Kreises der Prüfungsbericht erstellt. Die Stadt nimmt gegenüber der Rechnungsprüfung zu Prüfungsfeststellungen, Beanstandungen und Empfehlungen schriftlich Stellung.
- (8) Die Rechnungsprüfung des Kreises unterrichtet den Bürgermeister sowie den Rechnungsprüfungsausschuss je nach Bedeutung und Auswirkung unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden.

§ 2

Personal und Arbeitsplätze

- (1) Der Kreis stellt die für die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung erforderlichen personellen sowie sächlichen Ressourcen zur Verfügung. Der derzeit abgestimmte Personalbedarf ist der Anlage zu entnehmen.
Bei Bedarf werden die Stellenanteile überprüft und falls erforderlich einvernehmlich neu festgesetzt.
- (2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden. Die Prüferinnen und Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung der Rechnungsprüfung des Kreises entgegen.
- (3) Für den Fall, dass Prüfungen vor Ort durchzuführen sind, stellt die Stadt die notwendigen Räumlichkeiten inkl. notwendiger Hard- und Softwareausstattung zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden von der Stadt getragen.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen von der Stadt. Die zu prüfenden Vorgänge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung der Rechnungsprüfung sowie die eingesetzten Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kostensersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt zahlt an den Kreis für die Aufgabenwahrnehmung eine Netto-Jahrespauschale. Diese setzt sich aus den von der KGSt ermittelten Kosten pro Arbeitsplatz (Jahrespersonealkosten) und der empfohlenen Pauschale der KGSt „Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes“ (Sachkostenpauschale) zusammen. Grundlage ist die in der Anlage aufgeführte Personalstruktur.

Sofern und soweit eine gesetzliche Umsatzsteuer anfallen sollte, ist diese zusätzlich seitens der Stadt zu tragen.

- (2) Nach Fortschreibung der Kosten eines Arbeitsplatzes durch die KGSt wird eine Anpassung der Werte vorgenommen. Die angepassten Werte sind ab dem 01.01. des Jahres zu zahlen, das auf die Bekanntgabe des aktualisierten Berichtes der KGSt folgt.
- (3) Die Zahlung durch die Stadt an den Kreis erfolgt in 4 gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (4) Die nach § 1 Abs. 5 im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Stadt.
- (5) Soweit die Rechnungsprüfung des Kreises Prüfungen für die Technischen Betriebe Schwelm AöR (TBS) durchführt, steht der Stadt die Kostenerstattung der TBS zu.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsprüfung des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Schwelm tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Rechnungsprüfung des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis die Stadt schadlos zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 8

Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für

den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch mit dem 01.01.2023 in Kraft.

- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige öffentliche-rechtliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung vom 18.12.2009/14.01.2010, die damit außer Kraft tritt.

Sie gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Schwelm, den 21.12.2022

gez. Schade

- Landrat -

Für die Stadt Schwelm

Schwelm, den 11.01.2023

gez. Langhard

- Bürgermeister -

gez. Schweinsberg

- 1. Beigeordneter -

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

31.04.06.01-003/2022-001

Arnsberg, den 27. Januar 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Heinzemann) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.06.01-003/2022-001

Arnsberg, den 27. Januar 2023

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(Heinzemann) (LS)

(1062)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 55

87. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19./21.12.2022 über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gutachterausschusses

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 1. 2023
31.04.12.01-018

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Gutachterausschusses

Zwischen

dem Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17,

59425 Unna,

- vertreten durch den Landrat -

und

der Stadt Lünen

- vertreten durch den Bürgermeister -

nachfolgend zusammen die „Parteien“ genannt, wird gemäß §§ 4 und 8 Abs. 2 Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) in Anlehnung an §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

§ 192 Baugesetzbuch (BauGB) i. Verb. m. § 4 GrundWertVO NRW regelt die Bildung von Gutachterausschüssen. Danach wird nach § 4 Absatz 1 Satz 2 für die Bereiche der Kreise, der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Städte je ein Gutachterausschuss gebildet.

Abweichend von Satz 1 können die betroffenen Gebietskörperschaften vereinbaren, dass für innerhalb eines Kreises liegende große kreisangehörige Städte oder für den Kreis und eine oder mehrere große kreisangehörige Städte innerhalb des Kreises oder für benachbarte Gebietskörperschaften nach Satz 3 durch die Bezirksregierung ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden soll.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden die Aufgaben des Gutachterausschusses der Stadt Lünen dem Kreis Unna übertragen und gemäß § 4 Absatz 1 GrundWertVO NRW ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der gemeinsame Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Unna“.
- (2) Der Sitz des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle ist in den Diensträumen des Kreises Unna, die Geschäftsstelle ist organisatorisch in die Kreisverwaltung des Kreises Unna eingebunden.
- (3) Die Zusammensetzung des Gutachterausschusses erfolgt gemäß gesetzlicher Bestimmungen (§§ 5 ff. GrundWertVO)
- (4) Bei der Anhörung zur Bestellung eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder ist die Stadt Lünen berechtigt, die Interessen beider Parteien gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg zu vertreten. In den übrigen Fällen vertritt der Kreis Unna die Interessen beider Parteien gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen umfasst auch die Möglichkeit, gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg eigene Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterbreiten.
- (5) Das vorsitzende Mitglied wird durch den Kreis Unna gestellt.
- (6) Die Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln obliegt dem Kreis Unna.

§ 2

Leistungen des Kreises Unna

- (1) Der Kreis Unna erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem:
 - a. Das Baugesetzbuch (BauGB)
 - b. Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)
 - c. die Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW)
- (2) Zu den gemäß §193 Baugesetzbuch zu erbringenden Leistungen des Kreises Unna zählen aktuell entsprechend
 - a. Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung
 - b. Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung
 - c. Erstattung von Wertgutachten über den Wert unbebauter und bebauter Grundstücke, von Rechten an Grundstücken sowie Gutachten über Miet- und Pachtwerte
 - d. Ermittlung von Bodenrichtwerten / Immobilienrichtwerten
 - e. Erteilung von Bodenrichtwertauskünften
 - f. Ermittlung von Daten, die für die Bewertung wesentlich sind, wie z. B. Marktanpassungsfaktoren, Indexreihen, Liegenschaftszinssätze usw.
 - g. Jährliche Herausgabe des Grundstücksmarktberichtes

§ 3

Verfahren

- (1) Die bisher bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Lünen beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.
- (2) Die Geschäftsstelle und der Gutachterausschuss der Stadt Lünen stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren zur Erfüllung der Aufgabe benötigten Datenbestand (analoge und digitale Daten und Unterlagen) vollumfänglich und kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Lünen verpflichtet sich, dem gemeinsamen Gutachterausschuss zur Erstellung von Gutachten nach dem BauGB kostenlose Auskünfte zum Bauordnungs- und Planungsrecht sowie in beitragsrechtlichen Angelegenheiten (u.a. Erschließungsbeiträge, naturschutzrechtliche Abgaben) zu geben.
- (4) Bei Fragen, in Bezug auf die gelieferten Daten und Unterlagen der Stadt Lünen (Gutachterausschuss und Geschäftsstelle), steht eine Ansprechperson der Stadt Lünen in der Übergangszeit von einem Jahr zur Verfügung, um vorhergegangene Prozesse beschreiben bzw. erläutern zu können.

§ 4

Abrechnung und Vergütung

- (1) Die dem Kreis Unna aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft entstehenden Kosten (Personal-, Gemein- und Sachkosten) werden von dem Vertragspartner (Stadt Lünen) getragen.

- (2) Für die übertragenen Aufgaben ist insgesamt die Einrichtung einer zusätzlichen 1,0 VZÄ Planstelle in der Besoldungsgruppe A11 LBesG NRW / Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA erforderlich.
- (3) Berechnungsgrundlage ist der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Die Bewertung der Stelle erfolgt anhand der Grundsätze des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD KAV).
- (4) Die Leistung ist nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) voraussichtlich nicht umsatzsteuerpflichtig, da der Kreis Unna in die Rechte und Pflichten eintritt. Sollte sich entgegen dieser Auffassung dennoch eine hieraus resultierende zusätzliche Belastung ergeben, wäre diese sodann von der Stadt Lünen zu tragen.
- (5) Der gemäß vorstehender Ziffern vereinbarte jährliche Kostenbeitrag wird zum 01.07. eines jeden Jahres an den Kreis Unna gezahlt.

Die infolge der Umsetzung dieser Vereinbarung für die notwendigen Anpassungen der elektronischen Daten anfallenden anteiligen Kosten zahlt die Stadt Lünen. Sollten zukünftig weitere Kosten für die Datenmigration anfallen, trägt diese der Kreis Unna.
- (6) Mit den vorstehend vereinbarten Kostenregelungen sind sämtliche Personal-, Verwaltungs- und Betriebskosten abgegolten. Ebenso ist mit der Zahlung die Abgabe von Daten der Tarifstelle 5.3 VermWertKostT NRW an die Stadt Lünen abgegolten. Die Einnahmen des Gutachterausschusses verbleiben beim Kreis Unna.

§ 5

Laufzeit der Vereinbarung/ Kündigung

- (1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Sie verlängert sich automatisch um 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ende von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch gleichwertige, gültige Regelungen zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen und späteren richterlichen Entscheidungen widersprechen oder nicht mit aufsichtsbehördlichen Auflagen übereinstimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt betreffen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

- (4) Sollte die Rechtsgrundlage zur Bildung gemeinsamer Gutachterausschüsse entfallen, so ist dies als Wegfall der Geschäftsgrundlage zu dieser Vereinbarung zu werten.
- (5) Diese Vereinbarung tritt nach Bildung des neuen Gutachterausschusses durch die Bezirksregierung und gem. § 24 GkG NRW nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, frühestens jedoch zum 01.01.2023, in Kraft.

Lünen, den 21.12.2022 Unna, den 19.12.2022
gez. Jürgen Kleine-Frauns gez. Mario Löhr
Bürgermeister Landrat
der Stadt Lünen des Kreises Unna

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19./21.12.2022 über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Lünen über die Wahrnehmung des Gutachterausschusses wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-018/2023-001

Arnsberg, den 30. Januar 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-018/2023-001

Arnsberg, den 30. Januar 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

(973) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 57

88. Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Breckerfeld“

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 1. 2023
31.04.06.02

Die von der Verbandsversammlung am 27.10.2022 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „Gewerbegebiet Breckerfeld“ zum 31.12.2022 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NW.S.621) in der zur Zeit geltenden Fassung.

31.04.06.02-001

Arnsberg, den 30. Januar 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.04.06.02-001

Arnsberg, den 30. Januar 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

(130) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 59

89. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Ennepetal über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 1. 2023
31.04.01.01-009/2023-001

Öffentlich rechtliche Vereinbarung über den

Betrieb des IT-Verfahrens

P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft

Zwischen der

Stadt Bochum

Vertreten durch den Oberbürgermeister
Willy-Brandt-Platz 2-4
44777 Bochum

- **nachfolgend Auftragnehmer genannt** -
und dem/der

Stadt Ennepetal

Vertreten durch die Bürgermeisterin
Bismarckstr. 21
58256 Ennepetal

- **nachfolgend Auftraggeber genannt** -
Vertragsnummer CTR02508

Präambel

Mit der Errichtung eines Competence-Center Personalwirtschaft (CCPW) im Jahr 2004 ermöglicht der Auftragnehmer kommunalen Kooperationspartnern die Nutzung von P&I LOGA und erbringt Serviceleistungen für die Auftraggeber, indem insbesondere die Standardsoftware P&I LOGA als CCPW-Standard für die Anwendung im Bereich des öffentlichen Dienstes konfiguriert wird.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungsbeziehungen gegenüber der P&I AG neu strukturiert und mit einem Upgrade auf das Lizenzmodell LogaAll-in (LAI) vereinheitlicht. In deren Mittelpunkt steht die zeitlich befristete Überlassung von P&I LogaAll-In als Appliance inklusive der damit korrespondierenden Services seitens der P&I AG.

Mit den bisherigen Kooperationspartnern/Vertragspartnern wird eine Fortsetzung der Kooperation im Bereich Personalwirtschaft auf Basis von P&I LogaAll-in angestrebt. Dazu müssen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer neue Verträge auf Basis des Lizenzmodells LogaAll-in geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund schließen der Auftragnehmer und der Auftraggeber auf Basis der §§ 1 und 23 Abs. 1, 2 Alt., Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - folgende mandatische Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Nutzung des Produktes P&I LogaAll-in (Anlage 4) ein. Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Leistungsaustausch zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu regeln. Der Auftraggeber ist mit Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, dieses Nutzungsrecht an Dritte weiter zu geben.

Voraussetzung für die produktive Nutzung von P&I LogaAll-In ist die Durchführung einer erfolgreichen Migration auf die sog. LogaAll-in Appliance (für den Betrieb von P&I Loga optimierte Server). Diese LAI-Appliances sind Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen der Stadt Bochum und der P&I AG. Sie werden seitens der P&I AG bereit gestellt und im DATACENTER der P&I AG in Wiesbaden betrieben.

Im Rahmen des Migrationsprojektes werden die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um den Kooperationspartnern die Datenerfassung und Verarbeitung unter Erhalt der vollständigen Rückrechnungsfähigkeit ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf P&I LogaAll-in in gewohnter Weise mit LogaWeb zu ermöglichen. Die Nutzung von HCM wird zwingend auf die Nutzung von P&I LOGA3 - im Rahmen der technischen Möglichkeiten von P&I LOGA3 als Mitarbeiter und Führungskräfte Self-Service-Portal - bzw. auf LogaWeb und so zeitnah als möglich umgestellt.

Soweit die Migrationsphase zu Vertragsbeginn noch nicht begonnen hat oder noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird der Auftragnehmer die Migration sobald möglich vornehmen. In der Zwischenzeit wird der Auftragnehmer die bisherigen Loga-Systeme vorübergehend weiterhin betreiben, um die Nutzungsmöglichkeit von LogaWeb und P&I HCM (sofern im bisherigen Nutzungsumfang des Auftragnehmers enthalten) durch den Auftraggeber sicher zu stellen.

§ 2 Aufgaben des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber die Nutzung von P&I Loga auf Basis der Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der P&I AG betreffend LogaAll-in. Diese sehen Bereitstellungs- und Mitwirkungspflichten am Gesamtsystem (Hosting) seitens der P&I AG vor. Auf dieser Basis gewährleistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die weitere Verwendung von P&I Loga den ordnungsgemäßen Betrieb, eine Verfügbarkeit der Anwendung gemäß Leistungsbeschreibung sowie die Integration herstellerseitiger Softwarekorrekturen und Upgrades bzw. Updates.

Das fachliche Applikationsmanagement obliegt dem Auftragnehmer und umfasst die Anpassung individueller Parameter und Konfigurationen an die Funktionen der Software P&I Loga. Diese Anpassungen werden bei der Einrichtung weiterer oder neuer Module vorgenommen sowie jeweils bei neuen Softwareversionen, sofern eine Anpassung aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblicher Änderungen erforderlich wird. Die Leistungen des Auftragnehmers sind in Anlage 1 beschrie-

ben. Dem Auftraggeber werden zunächst die bisher beauftragten Module (Stand 31.12.2021) bereitgestellt.

Die bisher genutzten Daten der bisher bereitgestellten Module werden in einem Migrationsprojekt auf die Systeme des P&I LogaAll-in (LogaAll-in Appliance) gebracht. Dies bedeutet, dass zum einen LogaWeb ohne Datenverlust und unter Erhalt der vollständigen Rückrechnungsfähigkeit ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Umstellung auf P&I LogaAll-in LogaWeb in gewohnter Weise genutzt werden kann. Zum anderen, dass Scout-Auswertungen angepasst und P&I HCM durch P&I LOGA3 abgelöst werden müssen. Für den Produktionsbetrieb wird der P&I-Standard „Intelligente Produktion“ eingerichtet und zukünftig genutzt.

Sobald die Funktionsfähigkeit der Entgeltabrechnung und der bisher genutzten Module unter LogaWeb auf der LogaAll-in Appliance hergestellt ist, kann der Auftragnehmer auch vor dem 31.12.2021 die produktive Nutzung von P&I Loga von den bisherigen Loga-Systemen auf die LogaAll-in Appliance umstellen. Der Betrieb der bisherigen Systeme beim Auftragnehmer würde aufgegeben.

Für die weitere Verwendung von P&I Loga gewährleistet der Auftragnehmer den ordnungsgemäßen Betrieb, die hohe Verfügbarkeit der Anwendung sowie die Integration herstellerseitiger Softwarekorrekturen und Upgrades bzw. Updates.

Weitere als bisher genutzte Module können im Rahmen von Einführungsprojekten zum Einsatz gebracht werden. Sie müssen gesondert beauftragt werden und führen zu kostenpflichtigen Dienstleistungen, die bisher nicht einkalkuliert wurden. Die Konfiguration neuer Module erfolgt in einer als CCPW-Standard erarbeiteten Variante für alle Auftraggeber.

§ 3 Aufgaben des Auftraggebers

Für die Nutzung von P&I Loga obliegen dem Auftraggeber Mitwirkungspflichten, damit das CCPW die genannten Leistungen erfüllen kann. Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer dazu Ansprechpartner, die qualifizierte, fachliche Auskünfte geben können und Weisungen im Sinne der Auftragsverarbeitung an den Auftragnehmer weiterleiten. Der Auftraggeber wirkt beispielsweise beim Test von Konfigurationen des Auftragnehmers mit.

Der Auftraggeber stellt in seinem Betrieb erforderliche Hardware (z.B. Arbeitsplatzrechner) und Software (z.B. Browser) innerhalb der informationstechnischen Infrastruktur zur Verfügung, damit die Webanwendung P&I LogaAll-in genutzt werden kann. Er stellt seinen Anwendern einen Browser mit den erforderlichen Einstellungen bzw. Konfigurationen für die uneingeschränkte Nutzung von P&I LogaAll-in zur Verfügung und passt diese ggf. an technische Notwendigkeiten an.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer bei der Aufgabenerfüllung mit seiner Fachexpertise tatkräftig zu unterstützen. Auftretende Pro-

bleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

- (2) Die Nutzer des CCPW bilden einen Facharbeitskreis „Personalwirtschaft“ unter der Federführung des Auftragnehmers. Der Facharbeitskreis unterstützt das CCPW bei der Realisierung des CCPW. Der Facharbeitskreis bzw. seine modulbezogenen Arbeitskreise kommen auf Einladung des Auftragnehmers mindestens alle zwei Monate zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, globale Anforderungen für die Realisierung des CCPW zu definieren, Prioritäten abzustimmen und Ergebnisse anzunehmen.
- (3) Bei Interpretationsschwierigkeiten bzw. Meinungsverschiedenheiten über die Umsetzung gesetzlicher bzw. tariflicher Vorgaben ist durch den Auftragnehmer eine Clearingstelle einzurichten, welche durch fachkundige Vertreter von Auftraggeber und Auftragnehmer zu besetzen ist. In dieser Clearingstelle werden die verschiedenen Ansichten diskutiert und eine einvernehmliche Lösung erzielt. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so kann der Auftraggeber verlangen, dass seine Rechtsauffassung gegen entsprechende Kostenerstattung in das System LogaAll-in eingebaut wird, wenn die Ausführung auf Mandantenebene möglich ist.

Diese Lösung ist dann in Projektform zu beauftragen und zu realisieren. Zur Abgeltung dieser Aufwände wird die Kostenerstattungsregelung angewandt.

§ 5

Funktionsfähigkeit und Abnahme

Das Verfahren/die Programmierung P&I LogaAll-in wird bei Änderungen, Updates oder HotFixes der erforderlichen IT-Komponenten vom CCPW abgenommen und die Produktivübernahme veranlasst. Der Auftraggeber hat im Testsystem Gelegenheit fachinhaltlich zu testen und meldet festgestellte Mängel an das CCPW.

Bei Einführung neuer Module gilt 4 Wochen nach Übergabemitteilung das neue Modul als abgenommen, es sei denn es liegt noch eine schriftliche Mängelbeseitigungsanzeige bei dem Auftragnehmer vor. In diesem Fall gilt die Leistung nach Beheben des Mangels, in Form einer schriftlichen Abnahmeerklärung, als abgenommen.

Die systemtechnische Freigabe erfolgt durch den Auftragnehmer in enger Kooperation mit der Herstellerfirma P&I. Die Leistungsabnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden. Die Leistungsabnahme darf auch nicht verweigert werden, wenn Konfigurationen, die seitens des Auftraggebers gewünscht werden, im Sinne eines CCPW-Standards für alle Auftraggeber aber nicht umgesetzt sind, weil sie zu zusätzlichem Wartungsaufwand beim CCPW führen.

§ 6

Kostenregelung

- (1) Für die Aufwände des Auftragnehmers wird eine angemessene Entschädigung vorgesehen, die in der Regel so bemessen ist, dass die durch den Betrieb des Competence Centers Personalwirtschaft und Bereitstellung der Nutzungsmöglichkeit von P&I LogaAll-in entstehenden Kosten gedeckt werden. Über die Ausgestaltung treffen die Auftraggeber und

Auftragnehmer eine gesonderte Kostenerstattungsregelung.

- (2) Die Leistungen des Auftragnehmers sind umsatzsteuerpflichtig und fallen nicht unter die Ausnahme nach § 2b Absatz 3 UStG.

§ 7

Ansprechpartner

Der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer benennen verantwortliche Ansprechpartner/innen für kaufmännische, inhaltliche und organisatorische Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben. Ggf. erforderliche Entscheidungen werden von dem/der Ansprechpartner/-in herbeigeführt bzw. getroffen. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar sind.

Die in der Kostenerstattungsregelung vereinbarte Fallzahl kann für die Dauer von 5 Jahren nicht gemindert werden. Sie ist im Falle einer absehbaren Erhöhung rechtzeitig vom Auftraggeber anzuzeigen, so dass der Auftragnehmer gegenüber der P&I rechtzeitig die erforderliche Lizenzierung vornehmen kann.

Weitere Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung, die Aufhebung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Falls die durchzuführenden Arbeiten sich durch Gründe verzögern, die von einer Vertragspartei zu verantworten sind, trägt die jeweilige Vertragspartei den entstehenden Mehraufwand.

§ 9

Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 2 und Abs. 4 GkG NRW. Sie tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG einen Tag nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt nicht jedoch vor dem 01.01.2022 in Kraft. Die Vereinbarung wird korrespondierend zu der Laufzeit des Vertrages des Auftragnehmers mit dem Hersteller, P&I AG, bis zum 31.12.2026 geschlossen. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen.

Sofern beiderseitiges Interesse an einer Fortsetzung der Zusammenarbeit über den 31.12.2026 hinaus besteht, kann rechtzeitig vor Vertragsablauf eine Vertragsfortsetzung vereinbart werden. Der Auftragnehmer wird dazu in Abstimmung mit dem Auftraggeber rechtzeitig die Verlängerung der Nutzungsrechte von P&I LogaAll-in mit der P&I AG vereinbaren. Frühestens 18 Monate vor Ablauf der Vereinbarung stimmen sich Auftraggeber und Auftragnehmer dazu ab.

Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nur möglich, soweit ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund wäre zum Beispiel gegeben, wenn aufgrund von Anordnungen Dritter oder fehlender Lizenzen am Ver-

trag nicht weiter festgehalten werden kann. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung werden die bis dahin entstandenen Kosten und erbrachten Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erstattet. Weiter hat der Auftraggeber eventuelle Kosten für die Übernahme bzw. Exporte der Daten oder sonstige Leistungen bei einer Kündigung zu tragen.

§ 10 Behinderung, Einschränkung und Unterbrechung der Leistung

Soweit der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, oder anderer vergleichbarer Umstände nicht, oder nicht vollständig erbringen kann, treten für den Auftragnehmer keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

Sieht sich der Auftragnehmer in den übernommenen Leistungen behindert, so zeigt er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich an.

§ 11 Leistungserbringung durch Dritte

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Arbeitsaufträge durch Dritte erledigen zu lassen. Dieses bedarf einer Genehmigung durch den Auftraggeber. Ausgenommen davon ist die Beauftragung der P&I AG durch den Auftragnehmer (siehe auch Anlage 4, Vertrag zur Auftragsverarbeitung).

§ 12 Datenschutz

Es gelten die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung und die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Leistungen aus diesem Vertrag wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage 3) geschlossen.

§ 13 Gewährleistung und Haftung/Nutzungsrecht

Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Vereinbarung zur gütlichen Einigung

Die Vertragsparteien einigen sich darauf, bei Meinungsverschiedenheiten eine gütliche Einigung anzustreben. Können Meinungsverschiedenheiten nicht erfolgreich ausgeräumt werden, hat eine Schlichtung gemäß § 30 GkG NRW durch die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde zu erfolgen.

§ 15 Nachvertragliche Leistungen

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - gleich aus welchem Grund - hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seinen aktuellen Datenbestand auf einem geeigneten maschinenlesbaren Datenträger herauszugeben. Das Datenformat ist in der Regel csv oder ein zum Zeitpunkt der Übergabe marktübliches Nachfolgeformat, z.B. xml oder ein Datenbank Dump.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit der P&I AG, die Übergabe ordnungsgemäß abzuwickeln und den Auftraggeber gegebenenfalls auch bei der maschinellen Überleitung der Personalabrechnung auf einen neuen Dienstleister im zumutbaren Rahmen zu unterstützen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Daten des Auftraggebers fachgerecht zu löschen.

Die Kosten für Aufwände, die im Rahmen der nachvertraglichen Leistungen bei dem Auftragnehmer anfallen trägt der Auftraggeber.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Stadt Bochum	Stadt Ennepetal
gez. Sebastian Kopietz	gez. i.V. Dieter Kaltenbach
Stadtdirektor	Erster Beigeordneter
Bochum, den 20.05.2022	Ennepetal, den 13.12.2022

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung CCPW
Anlage 2 – Ansprechpartner
Anlage 3 – Vertrag zur Auftragsverarbeitung
Anlage 4 – Leistungsübersicht P&I LogaAll-in
P&I Standardsoftware

Anlage 1 Leistungsbeschreibung CCPW - Stand vom 08.11.2021 -

1. Leistungsumfang des kommunalen Competence-Centers Personalwirtschaft (CCPW)

Das CCPW stellt dem Auftraggeber das Softwarepaket P&I Loga im Rahmen von LogaAll-in auf der Basis einer betriebsbereiten, konfigurierten IT-Lösung „Personalwirtschaft“ zur Nutzung zur Verfügung. P&I LogaAll-in ist die Bereitstellung der jeweils aktuellen Softwareprodukte der P&I AG („P&I Software“) auf von P&I konfigurierten Servern zur Nutzung im Rechenzentrum der P&I.

Der fachliche Umfang der Leistungen des CCPW im Zusammenhang mit der Nutzung von P&I Loga bezieht sich zunächst auf die bisher durch den Auftragnehmer genutzten Loga-Module, soweit darüber eine vertragliche Vereinbarung bis zum 31.12.2021 besteht. Perspektivisch werden in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber weitere Module aus dem Lizenzumfang von LogaAll-in (siehe Anlage 5) im Rahmen von Einführungsprojekten zum Einsatz gebracht.

Herstellerseitig nicht mehr zur Verfügung stehende Module wie HCM (Wartungsende 31.12.21) oder P&I Seminarverwaltung werden zeitnah durch die Nachfolgeprodukte des Herstellers Loga3 bzw. Seminar3 abgelöst.

Aus organisatorischer Sicht werden folgende Leistungen wahrgenommen:

- Basisaufgaben
- Fachliches Applikationsmanagement/Produktbetreuung
- Produktionsdurchführung als laufende Aufgabe
- Anwenderbetreuung
- Einführungsunterstützung

1.1 Basisaufgaben

Die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft erfordert ein regelmäßiges Monitoring der eingesetzten Systemkomponenten. Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen:

- Bereitstellung des Zugangs für den Auftraggeber zur Nutzung der Software P&I Loga (in einem Produktivsystem und einem Testsystem)
- Definition von Rollenprofilen für Mitarbeitende (HR-Arbeitsplätze) der einzelnen Kooperationspartner/Mandanten sowie des Auftragnehmers
- Überwachung der Verfügbarkeit der für die Nutzung erforderlichen Komponenten, sofern sie nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen (i.S. von Hard- und Software und Infrastruktur des Auftraggebers)
- Überwachung der vertragsgemäßen Wahrnehmung der Leistungen der P&I AG im Rahmen des Hosting der LogaAll-in Appliances
- Bereithalten eines Ticketsystems (zur Zeit unter OTRS) zur gegenseitigen Kommunikation per E-Mail
- Einrichtung einer telefonischen Hotline zur durchgängigen Erreichbarkeit innerhalb der Servicezeiten
- Recherche und Koordinierung von Maßnahmen beim Feststellen von Störungen, Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- Annahme von Störungsmeldungen durch den Auftraggeber und Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- Annahme von Anfragen (Information, Aufträge, sowie Störungsmeldungen) des Auftraggebers und Mitwirkung bei der Beseitigung der Störungsursache
- generelle Information des Auftraggebers (Störungen, geplante Ausfälle, Abweichungen von der vereinbarten Erreichbarkeit, u.ä.)
- Anregungen an den Hersteller zur Weiterentwicklung der Software
- Bündelung und Vertretung der Interessen der Nutzer gegenüber dem Hersteller / Lieferanten
- Kommunikation mit dem Hersteller in allen Belangen

1.2 Fachliches Applikationsmanagement/Produktbetreuung

Die Marktlösung P&I Loga ist üblicherweise erst nach umfangreichen Anpassungsarbeiten zur Nutzung durch den Auftraggeber einsatzbereit. Zu den grundlegenden bzw. vorbereitenden Aufgaben des Auftragnehmers gehören die Anpassung kundenindividueller Parameter und Konfigurationen an die Funktionen der Software P&I Loga. Für im Einsatz befindliche Module erfolgen diese aufgrund von Anpassungen/Erweiterungen der Software P&I Loga durch den Hersteller (im Rahmen von Updates wie Releases, Patches, Hotfixes) oder als Anpassung aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder betrieblicher Änderungen. Grundlegende Anpassungen/Parametrisierungen sind ebenfalls Voraussetzung für die erstmalige Bereitstellung weiterer Module oder zusätzlicher Funktionalitäten.

Die Gesamtplattform wird so gehalten, dass sie von allen Kunden genutzt werden kann (CCPW-Standard). Individuelle Anpassungsmöglichkeiten an die lokalen Wünsche und Bedarfe der Kooperationspartner sind nur in zwingenden Fällen möglich.

Der Auftragnehmer erbringt folgende Leistungen im Rahmen des fachlichen Applikationsmanagements/Anwendungsbetreuung:

- Prüfung der Softwareupdates des Herstellers auf relevante Erweiterung oder Änderungen für den Auftraggeber und Auftragnehmer
- Entwicklung eines CCPW-Standards zur Personalwirtschaft
- Entwicklung einer operativen und generell nutzbaren Version der Software als Modell für alle Nutzer/Kooperationspartner/Mandanten
- Bereitstellen der kundenspezifischen Module der Software P&I Loga
- bei Updates:
 - a) fachliche und technische Tests bei Updates
 - b) Schaffung von Testmöglichkeiten für den Auftraggeber
 - c) Maßnahmen zur Verfahrensfreigabe nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW
 - d) Freigabe aktualisierter Softwareversionen für den Produktivbetrieb und Koordinierung und Veranlassung der Übernahme von der Test Appliance auf die produktive Appliance
- Pflege der Tarif-, Lohnarten und Krankenkassentabellen:
 - a) Standard-Lohnartenrahmen und Kontierung zur Finanzbuchhaltung
 - b) Standardtarife (ausgenommen Haustarife)
 - c) Unfallversicherung
 - d) Sonderzahlungen
- Umsetzen von Krankenkassenfusionen
- Dokumentation der relevanten Anpassungen
- Fehlermanagement

1.3 Produktionsdurchführung als laufende Aufgabe

Der Auftragnehmer stellt den weitgehend automatisierten, sicheren Ablauf der Batchverarbeitung und der Nach- und Folgearbeiten zur Personalwirtschaft sicher. Grundlage ist die „Intelligente Produktion“, eine P&I Software, die ausschließlich in Verbindung mit P&I LogaAll-In Servern genutzt werden kann. Sie besteht aus mehreren einzelnen „intelligenten Produkten“, die in sich gekapselte, ablauffähige Programme sind. Sie sind in der Hinsicht intelligent als dass diese Programme automatische Kontroll- und Prüfroutinen durchführen und zu einer Minderung des Risikos einer fehlerhaften Monatsproduktion beitragen. Ergebnisse von Simulationen vor einem Produktionstermin sowie eventuell auftretende Risiken werden erkannt. Dem zuständigen Sachbearbeiter werden abrechnungsrelevante Fehler über das digitale Assistenzsystem personenbezogen zur Verfügung gestellt, sodass direkt von dort eine zielgerichtete Bearbeitung erfolgen kann.

Der Auftragnehmer erbringt konkret folgende Leistungen:

- Einrichtung der „Intelligenten Produktion“ zur Steuerung der abrechnungsrelevanten und sonstigen Batchprozesse für den Auftraggeber
- Abstimmung und Harmonisierung der Terminplanung zur Durchführung der laufenden Produktionsarbeiten
- Gesamtübersicht und Kontrolle (Monitoring) der Lauffähigkeit der Dienste, der geplanten Dauer und

der inhaltlichen Korrektheit der Produktion/Simulation

- Produktion von abrechnungsrelevanten Listen und Dateien und digitale Bereitstellung, Versandvorbereitung:
 - a) Bereitstellung der Beitragsnachweise, Übergabe der Daten an die Annahmestellen der Krankenkassen
 - b) Buchungsliste, Erstellung der Datei für die Finanzbuchhaltung
 - d) Lohnsteueranmeldung
 - e) DEÜV-Abrechnung, DEÜV-Entgeltbescheinigungen
 - f) Lohnsteuerbescheinigungen
 - g) Lohnkonto
 - h) UV-Meldeverfahren
- Steuerung der Produktion und der (Output-)Verwaltung
- Erstellung von regelmäßigen Auswertungen
- Datentransfer zu Banken und Zusatzversorgungsträgern
- Erstellung von amtlichen Statistiken, Zahlstellenverfahren, DEÜV, ELSTER, ELStAM, ZfA, EEL

1.4 Anwenderbetreuung

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Nutzung von P&I Loga. Konkrete Leistungen des Auftragnehmers:

- Durchführung von Schulungen zur Unterweisung des Auftraggebers in der Nutzung von P&I Loga
- Information über Änderungen hinsichtlich der Anwendung über regelmäßige Newsletter per E-Mail
- Organisation und Durchführung von Workshops, Facharbeitskreisen und Informationsveranstaltungen
- Support (siehe Pkt. 3.)
- Fachlicher Austausch mit dem Auftraggeber in Fragen des Tarif- und Sozialversicherungsrechts in Beamten- Angestellten- und Arbeiterangelegenheiten im Zusammenhang mit der Nutzung der entsprechenden P&I Loga-Module

1.5 Einführungsunterstützung/Weiterentwicklung

Der Auftragnehmer ist bestrebt, das Nutzungsspektrum von LogaAll-in für den Auftraggeber durch den Einsatz weiterer Module aus Lizenzumfang von LogaAll-in zu erweitern. Die Einführung weiterer Module für den Auftraggeber erfolgt im Rahmen von Einführungsprojekten. Umfang und Reihenfolge richten sich nach den personellen Kapazitäten des CCPW und müssen bei konkurrierenden Einführungsprojekten ggf. nacheinander erfolgen.

Dabei können Dienstleistungen der P&I AG in Anspruch genommen werden. Die Ausprägung der Konfiguration neuer Module erfolgt als CCPW-Standard um direkt allen interessierten Anwendern verfügbar gemacht werden zu können. Kundenindividuelle Besonderheiten oder Erweiterungen des Standards erfolgen in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unter Bewertung des damit verbundenen zusätzlichen Aufwands für das Gesamtsystem.

1.6 Migration der Daten

Im Rahmen des Migrationsprojektes werden durch den Auftragnehmer die technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um dem

Auftraggeber die Nutzung von LogaWeb unter P&I LogaAll-in in gewohnter Weise zu ermöglichen. Gegenstand des Migrationsprojektes ist die Portierung der gesamten bestehenden LOGA-Datenbank (Oracle-Datenbank), in der sich der Datenbestand des Auftraggebers befindet, in eine postgresQL-Datenbank auf dem P&I LogaAll-in Server.

Die Vollständigkeit der Datenübernahme wird anhand eines Abgleiches der Anzahl der Datensätze in den Tabellen der Datenbanken in beiden Systemen (row count) überprüft und nachgewiesen. Der Nachweis der Funktionsfähigkeit nach der Datenübernahme wird anhand der Abrechnung von Abrechnungskreisen des Auftraggebers und dem Vergleich der Abrechnungsergebnisse bei identischem Datenstand in beiden Datenbanksystemen erbracht.

2. Systemverfügbarkeit

Die P&I AG schuldet dem Auftragnehmer die technische Verfügbarkeit der P&I LogaAll-In Server während der Betriebszeit. Dem Auftraggeber steht während dieser Betriebszeit die Software P&I Loga in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang zur Nutzung zur Verfügung.

Für die Verfügbarkeit zur Nutzung der als Produktivsystem genutzten P&I LogaAll-In Server werden folgende Zeiten gewährleistet:

Leistung	Zeiten**	Bemerkung
Onlinezeit	06.00 Uhr bis 23.00 Uhr	In der Regel sind die P&I Systeme durchgehend verfügbar (24 Stunden), mit Ausnahme der regelmäßigen Wartungsfenster
Betriebszeit	06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ausgenommen 4. Freitag eines Monats ab 15.00 Uhr	Zeiten, in denen in der Regel keine Wartungsarbeiten vorgenommen werden*

* Wartungsarbeiten während der Betriebszeiten sind mindestens 72 Stunden vor Durchführung anzuzeigen.

** Die Zeiten gelten für die Wochentage Montag bis Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber während der Betriebszeit eine Verfügbarkeit des Produktivsystems von mindestens 99,5 % im Kalendermonat. Die „Verfügbarkeit“ ist dann gegeben, wenn die Systeme ohne betriebsverhindernde Störungen durch den Auftraggeber nutzbar sind. Alle Zeitangaben als Angaben verstehen sich nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ). Zeiten der geplanten und mit dem Auftraggeber abgestimmten und durch diesen freigegebenen Nichtverfügbarkeit mindern die Verfügbarkeit nicht.

Auf die Nutzung in den geplanten Betriebszeiten besteht kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung in Zeiten der geplanten Betriebszeiten zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Kunden insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz.

3. Support

3.1 Störungsmeldungen

Der Auftraggeber richtet Meldungen über Störungen an den Auftragnehmer. Für Störungsmeldungen werden folgende Alternativen angeboten:

- a) per E-Mail (PRÄFERIERT) unter Angabe
 - der Mängelbeschreibung
 - der Einstufung des Mangels gemäß Punkt 3.3 (Mängelbehebung)
 - ggf. Ein- und Ausgabedateien
 - ggf. konkreter Problemfallan ccpw....@bochum.de (siehe Anlage „Ansprechpartner“)

- b) Der Auftragnehmer gewährt einen Hotline-Service unter der Rufnummer 0234 / 910-3099 während der Servicezeit.

Für die Erreichbarkeit der telefonischen Hotline werden folgende Zeiten gewährleistet:

Leistung	Zeiten**	Bemerkung
Servicezeit	montags bis donnerstags 08:00 bis 16:00 Uhr u. freitags 8:00 und 14:00 Uhr	Telefonische Erreichbarkeit des Auftragnehmers unter der Hotline

** ausgenommen Feiertage NRW, Rosenmontag und Tage zwischen Weihnachten und Neujahr

- c) Schriftlich, entsprechend dem allgemeinen Muster 1 zu EVB-IT Pflege S. Die Störungsmeldung geht an:

Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation
Competence-Center Personalwirtschaft
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum
(Fax. 0234 / 910-791319)

3.2 Reaktions- und Servicezeiten

Innerhalb der Servicezeiten wird ein gemeldeter Mangel sofort aufgenommen, registriert und an das Wartungsteam bzw. den Software-Hersteller weitergeleitet. Spätestens bis zum Ende des auf die Meldung folgenden Werktages hat der Auftragnehmer ein Ergebnis der Vorprüfung als Zwischenstand, eine Priorisierung sowie die terminliche Abschätzung der Mängelbehebung dem Absender der Mängelmeldung mitzuteilen.

3.3 Mängelbehebung

- (1) Der Auftragnehmer sorgt für die Beseitigung der mitgeteilten Mängel der Module und die Mängel der dazu erstellten Dokumentation oder die Beseitigung der Störungen beim Betrieb der Module nach Maßgabe dieser Vereinbarung, ggf. durch einen Auftrag an den Software-Lieferanten.
- (2) Maßstab für die geschuldete Beschaffenheit sowie das Vorliegen von Mängeln an den Modulen sind die jeweils zum Release gehörende Dokumentation sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung.
- (3) Die vom Auftraggeber gemeldeten Mängel werden bei Abgabe der Mängelmeldung von diesem als ent-

weder schwerwiegende oder nicht schwerwiegende Mängel eingestuft. Ein Mangel ist schwerwiegend, wenn er zu Produktions- / Systemstillständen, zu inkonsistenten Daten oder zu erheblichen Imageschäden des Auftraggebers führt bzw. führen kann. Alle übrigen Mängel sind nicht schwerwiegend.

- (4) Schwerwiegende Mängel im Sinne des vorstehenden Abs. 3 sind dem Auftragnehmer unter Hinweis auf die den schwerwiegenden Mangel begründenden Umstände zu melden und auf Verlangen dem Auftragnehmer unter Beifügung entsprechender Unterlagen zu belegen.

(5) Für die Beseitigung von Mängeln gilt Folgendes:

Hat der Auftraggeber einen Mangel als schwerwiegend im Sinne des Abs. 3 eingestuft, erhält er nach Meldung des Mangels spätestens bis zum Ende des auf die Meldung des Mangels folgenden Werktages eine Rückmeldung, ob diese Einstufung auch vom Auftragnehmer bestätigt oder abgelehnt wird.

- a) Sofern der Auftragnehmer die Einordnung als schwerwiegender Mangel ablehnt, wird die Entscheidung über die Eingruppierung des Mangels an die DV-Leitung (Servicegeber) bzw. Fachbereichsleitung (Servicenehmer) weitergeleitet (Eskalationsprinzip). Diese treffen hierüber eine abschließende, den Auftraggeber und Auftragnehmer bindende Entscheidung bis spätestens 12:00 Uhr mittags des auf die Ablehnung folgenden Werktags.

- b) Im Falle einer Bestätigung erfolgt als Ergebnis einer Vorprüfung in Form eines Zwischenstandes eine Priorisierung des gemeldeten Mangels.

Bei Mängeln innerhalb einer nicht vom CCPW erstellten Software erfolgt die unmittelbare Fehlermeldung an den Software-Hersteller mit dem Hinweis auf einen schwerwiegenden Mangel und der Forderung, diesen Mangel schnellstmöglich zu beseitigen. Der Mangel wird zusätzlich über das Supportsystem der P&I AG (Feedback-System) weitergeleitet

Bei Mängeln, welche aufgrund eigener Leistungen des CCPW verursacht wurden, erfolgt die terminliche Abschätzung der Behebung des gemeldeten Mangels. Mit der Bestätigung nimmt der Auftragnehmer unverzüglich die Fehleranalyse und -beseitigung auf.

- (6) Nicht schwerwiegende Mängel innerhalb einer nicht vom CCPW erstellten Software werden an den Software-Hersteller über das Supportsystem der P&I AG (Feedback-System) weitergeleitet. Die Priorisierung deren Beseitigung nimmt grundsätzlich der Software-Hersteller gemäß den mit dem Auftragnehmer vereinbarten Störungskategorien/SLA vor. Der Auftragnehmer verfolgt die Fehlerbehebung durch den Hersteller und bemüht sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, Einfluss auf die Priorisierung beim Hersteller zu nehmen.

- (7) Sofern sich während der Analyse der Meldung oder bei Behebung der gemeldeten Mängel herausstellt, dass es sich nicht um einen Mangel der Software handelt, so hat der Auftragnehmer das Recht, bei nicht vom Auftragnehmer selbst erstellter Software die vom Software-Hersteller deswegen in Rechnung gestellten Kosten an den Auftraggeber weiterzuleiten

und bei vom Auftraggeber selbst erstellter Software die weitere Analyse und Behebung des Mangels abzulehnen oder von der Zahlung eines gesonderten Entgelts abhängig zu machen. Hat der Auftraggeber infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht erkannt, dass es sich bei dem gemeldeten Mangel um keinen Mangel der Software handelt oder ist der Mangel durch eigene Änderungen der Software durch den Auftraggeber hervorgerufen worden, hat er dem Auftragnehmer alle hierdurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

- (8) Eine Verpflichtung zur Mängelbehebung durch den Auftragnehmer bzw. zur Weitergabe des gemeldeten Mangels an den Software-Hersteller besteht nicht für solche Mängel,
- die spezifischen Schnittstellen des Auftraggebers betreffen,
 - die auf einer eigenmächtigen Änderung der Software seitens des Auftraggebers bzw. auf einer unsachgemäßen Behandlung seitens des Auftraggebers beruhen,
 - die auf Einwirkungen Dritter, höherer Gewalt, Umweltbedingungen am Einsatzort der Software, Fehlern in der Stromversorgung, auf fehlerhafter Hardware oder auf sonstigen Einwirkungen auf die Software beruhen, und die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind.

3.4 Hilfe bei der Softwarenutzung

Bei Fragen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Software nicht durch die zur Verfügung gestellte Dokumentation ausreichend beantwortet werden können, unterstützt der Auftragnehmer fachkundige Anwender des Auftraggebers über die Hotline in Form der telefonischen Beratung.

Sollten Anwenderschulungen erforderlich sein, so werden diese gesondert berechnet.

3.5 Erweitertes Angebotsportfolio

Zusätzlich zu den oben genannten Aufgaben kann das CCPW weitere Aktivitäten im Sinne einer Ergänzung oder Erweiterung der Standardaktivitäten oder zum Aufbau neuer Kompetenzen und Lösungen übernehmen. Solche Maßnahmen können im Auftrag der Nutzergemeinschaft, z. B. als Erweiterung der Standardlösung oder im Auftrag einzelner Nutzer z. B. für individuelle Sonderwünsche, durchgeführt werden.

Alle diese Leistungen werden grundsätzlich in Projektform abgewickelt und besonders beauftragt.

denkbare Leistungen:

- Bereitstellung von Beratungskompetenz in komplexen Fachfragen
- Unterstützung bei Integrationsaufgaben
- Datenkonvertierung aus und zu Drittanwendungen
- Integrationskonzepte in weitere Anwendungen, wie z. B. im Rahmen des eGovernment, und lokale Benutzerverwaltungsstrukturen

Anlage 2

Ansprechpartner

1. Auftragnehmer

Ansprechpartner Auftragnehmer:

Name: Barbara Dietrich
Anschrift: Stadt Bochum
Amt für Personalmanagement,
Informationstechnologie und
Organisation
- 11 IT 23 -
Hans-Böckler-Str. 19
44777 Bochum
Telefon: 0234 / 910 – 1319
Telefax: 0234 / 910 – 791319
E-Mail: bdietrich@bochum.de
E-Mail zentral: ccpw@bochum.de

Vertreter:

Name: Rüdiger Prein
Anschrift: siehe oben
Telefon: 0234 / 910 – 3971
Telefax: 0234 / 910 – 793971
E-Mail: rprein@bochum.de

Kaufm. Vertreter:

Name: Andrea Johnsen
Anschrift: siehe oben
Telefon: 0234 / 910 – 1330
Telefax: 0234 / 910 – 791330
E-Mail: ajohnsen@bochum.de

Mailadressen bei fachlichen Problemen/Fragen

(Zuordnung nach Zuständigkeit im Ticketsystem für den betroffenen Bereich innerhalb von LogaAll-in)

Betriebliches Eingliederungsmanagement:

ccpwbem@bochum.de

Dienstliche Beurteilungen: ccpwdibe@bochum.de

Datenschutz / Benutzerberechtigungen:

ccpwds@bochum.de

Personalkostenhochrechnung: ccpwetat@bochum.de

HCM (personalportal) einschl. Workflows:

ccpwhcm@bochum.de

Weitergehende Personendaten, einschl. Scout-Auswertungen in diesem Bereich: ccpwhrms@bochum.de

Import von variablen Daten: ccpwimport@bochum.de

Bewerberverwaltung: ccpwbewerber@bochum.de

Leistungsorientierte Bezahlung: ccpwlob@bochum.de

Abrechnung einschl. Meldeverfahren und Scout-Auswertungen in diesem Bereich: ccpwpayroll@bochum.de

Reisekostenabrechnung: ccpwresy@bochum.de

Schulungsanmeldung, Meldung von Bedarfen etc.:

ccpwschulung@bochum.de

Auswertungsgenerator / Scout: ccpwscout@bochum.de

Seminarverwaltung: ccpwseminar@bochum.de

Stellenplan: ccpwstellenplan@bochum.de

Serienbrief: ccpwserienbrief@bochum.de

technische LOGA-Betreuung (Citrix etc.):

ccpwtechnik@bochum.de

Urlaubanspruchsermittlung: ccpwuae@bochum.de

Zeitwirtschaft: ccpwzw@bochum.de

Orgmanager: ccpworgmanager@bochum.de

Rollenzuweisung HCM2-User im DSAdmin:

pepouser@bochum.de

AK-Payroll: ccpwakpayroll@bochum.de

LogaWeb: ccpwlw@bochum.de

Generelle Mitteilungen oder Informationen:

ccpwinfo@bochum.de

2. Ansprechpartner Auftraggeber

Name: Tim Strathmann
Anschrift: Stadt Ennepetal,
Fachbereich Interner Service
Telefon: 02333/979-205
Telefax: 02333/979-280
E-Mail: tstrathmann@ennepetal.de

Vertreter:

Name: Nina Kapellner
Anschrift: Stadt Ennepetal,
Fachbereich Finanzen
und Interner Service
Telefon: 02333/979-345
Telefax: 02333/979-280
E-Mail: nkapellner@ennepetal.de

Kaufm. Vertreter:

Name:
Anschrift
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Ansprechpartner für generelle Störungsmeldungen/Alarmierung

Name: Nina Kapellner
Anschrift: Stadt Ennepetal,
Fachbereich Finanzen
und Interner Service
Telefon: 02333/979-345
Telefax: 02333/979-280
E-Mail: nkapellner@ennepetal.de

Ansprechpartner für generelle Informationen zu LogaAll-in

(Weitergabe erfolgt innerhalb des Hauses durch den Auftraggeber)

Name: Nina Kapellner
Anschrift: Stadt Ennepetal,
Fachbereich Finanzen
und Interner Service
Telefon: 02333/979-345
Telefax: 02333/979-280
E-Mail: nkapellner@ennepetal.de

Ansprechpartner für die Mitwirkungspflichten (Weisungen an den Auftragnehmer und fachliche Auskünfte):

Name: Simone Zoller
Anschrift: Stadt Ennepetal
Telefon: 02333/979-250
Telefax: 02333/979-280
E-Mail: szoller@ennepetal.de

Anlage 3

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 EU-DSGVO

Vereinbarung

zwischen

Stadt Ennepetal
Bismarckstr. 21
58256 Ennepetal

- Verantwortlicher -
nachstehend Auftraggeber genannt -

und der

Stadt Bochum
Willy-Brandt-Platz 2-6
44777 Bochum

- nachstehend Stadt Bochum genannt -

Hinweise

„Auftragsverarbeiter“ ist gem. Art. 4 Ziffer 8 EU-DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Die einzelnen Festlegungen nach Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO sollten vollständig in die Vereinbarung übernommen und wie eine Checkliste abgearbeitet werden. Die für das konkrete Dienstleistungsverhältnis zutreffenden Alternativen sollten angekreuzt werden. Leerfelder sind ggf. entsprechend des konkreten Auftrags auszufüllen.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

- Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung/SLA
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den „Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft“ einschließlich Migrationsprojekt zur Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb von P&I Loga in der Version LogaAll-in mit Datum vom _____ mit der Vertragsnummer CTR02508, auf die hier verwiesen wird (im Folgenden „Leistungsvereinbarung“)
- Gegenstand des Auftrags zur Datenverarbeitung ist die Durchführung folgender Aufgaben durch die Stadt Bochum: Definition der Aufgaben

(2) Dauer

- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung, das Migrationsprojekt ist Voraussetzung für die Nutzung von LogaAll-in
- Der Auftrag wird zur einmaligen Ausführung erteilt
- Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) ist befristet bis zum Datum
- Der Auftrag ist unbefristet erteilt und kann von beiden Parteien mit einer Frist von ... zum ... gekündigt werden.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

- Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Bochum für den Auftraggeber sind konkret beschrieben in der o. g. Leistungsvereinbarung.
- Nähere Beschreibung des Auftragsgegenstandes im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben der Stadt Bochum: ...
- Der Ort der Verarbeitung ist: ...
- Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitungsleistung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über

den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.

- Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitungsleistung findet in einem Drittstaat statt, der weder Mitglied der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraum ist, nämlich in ... statt. Das angemessene Schutzniveau Wählen Sie ein Element aus.
- ist festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (Art. 45 Abs. 3 EU-DSGVO);
- wird hergestellt durch verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit. b i.V.m. 47 EU-DSGVO);
- wird hergestellt durch Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und d EU-DSGVO);
- wird hergestellt durch genehmigte Verhaltensregeln (Art 46 Abs. 2 lit. e i.V.m. 40 EU-DSGVO);
- wird hergestellt durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus (Art. 46 Abs. 2 lit. f i.V.m. 42 EU-DSGVO).
- wird hergestellt durch sonstige Maßnahmen: ... (Art. 46 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 lit. a und b EU-DSGVO)

Jede Verlagerung in ein weiteres Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. EU-DSGVO erfüllt sind.

(2) Art der Daten

- Die Art der verwendeten personenbezogenen Daten ist in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: ...
- Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):
 - Personenstammdaten
 - Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
 - Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
 - Kundenhistorie
 - Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
 - Planungs- und Steuerungsdaten
 - Auskunftsangaben (von Dritten, z. B. Auskunftsfeien oder aus öffentl. Verzeichnissen)
 - Personaldaten

(3) Kategorien betroffener Personen

- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben unter: ...
- Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:
 - Kunden
 - Interessenten
 - Abonnenten

- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner
- Personalverantwortliche

(4) Schutzbedarfsfeststellung der Anwendung

- (a) Der Schutzbedarf für die Anwendung wird als
 - normal bis
 - hoch (ergänzende Risikoanalyse auf gesondertem Blatt erforderlich)
 - sehr hoch (ergänzende Risikoanalyse auf gesondertem Blatt erforderlich)
- bewertet.

Begründung: Es werden teilweise Daten gem. Art. 9 DSGVO verarbeitet.

- (b) Die Stadt Bochum hat während der gesamten Dauer der Auftragsverarbeitung die in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten.

3. Weisungen des Auftraggebers

- (1) Die Stadt Bochum

- darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftraggeber entscheidet allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung für andere Zwecke, insbesondere für eigene Zwecke der Stadt Bochum oder ihres Unterauftragsverarbeiters, ist nicht zulässig. Weisungen werden nur vom Auftraggeber und von keinem Dritten erteilt, auch wenn die Datenverarbeitung im Interesse oder Auftrag dieses Dritten erfolgt und/oder die Stadt Bochum Auftragsverarbeiter für diesen Dritten ist.
- wird die Daten, die sie im Auftrag verarbeitet, nicht eigenmächtig, sondern nur auf Weisung des ... verarbeiten. Er entscheidet allein über Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

Dies gilt nicht, wenn die Stadt Bochum nach dem Recht der EU oder des Mitgliedsstaats der EU, dessen Recht für ihn gilt, zu einer Datenverarbeitung verpflichtet ist. Liegt ein solcher Fall einer von Weisungen unabhängigen und/oder ihnen widersprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten vor, teilt die Stadt Bochum dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, eine solche Mitteilung ist ebenfalls verboten.

- (2) Mündliche Weisungen des Auftraggebers bestätigt dieser unverzüglich textlich (mind. per E-Mail).
- (3) Die Stadt Bochum hat den Auftraggeber unverzüglich unter Angaben von Gründen zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Die Stadt Bochum ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

- (4) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers im Namen der Stadt Bochum unmittelbar durch den Unterauftragsverarbeiter sicherzustellen.
- (5) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind
- Strathmann, Tim, Personaldezernent und Kämmerer
 - Kapellner, Nina, Fachbereichsleiterin Finanzen und Interner Service
- Weisungsempfänger bei der Stadt Bochum sind
- Dietrich, Barbara, Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation, Sachgebietsleitung
 - Prein, Rüdiger, Amt für Personalmanagement, Informationstechnologie und Organisation, stellvertretende Sachgebietsleitung und Mitarbeiter im CCPW
- (6) Der Auftraggeber kann jede weisungsberechtigte Person, die Stadt Bochum jede(n) Weisungsempfänger(in) jederzeit abberufen oder neuberufen. Ab- bzw. Neuberufungen sind gegenüber dem Vertragspartner nur wirksam, wenn sie ihm in Textform mitgeteilt werden. Weisungen, die vor Zugang dieser Mitteilung vom oder gegenüber dem abberufenen Weisungsberechtigten bzw. dem neu berufenen Weisungsempfänger erteilt wurden, sind wirksam.

4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Stadt Bochum hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe mit dem Auftraggeber vereinbarten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Die umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag dargestellt. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen und zu dokumentieren.
- (2) Die Stadt Bochum hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO zu berücksichtigen. Das erforderliche Schutzniveau ergibt sich aus Nr. 2 (4). Ist dort nichts geregelt, ist es gesondert festzulegen.

- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der Stadt Bochum gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Darüber hinaus beobachtet die Stadt Bochum die technische Entwicklung und schlägt ggf. notwendige Anpassungen der technisch-organisatorischen Maßnahmen vor.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten der Stadt Bochum

Die Stadt Bochum hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DSGVO; insoweit gewährleistet sie insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Der Datenschutz wird durch die/den jeweils bestellten Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Bochum in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der Stadt Bochum wahrgenommen. Die/der Datenschutzbeauftragte kann unter datenschutz@bochum.de kontaktiert werden. Die/der jeweils aktuelle Datenschutzbeauftragte kann der Website der Stadt Bochum entnommen werden.
- (2) Die Stadt Bochum verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftragsverhältnisses zur Verfügung gestellten oder erarbeiteten Unterlagen und Daten sowie ihr sonst bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Tätigkeit für dieses Vertragsverhältnis zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses auf unbegrenzte Zeit fort. Die Stadt Bochum setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die Stadt Bochum belehrt die bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Personen insbesondere darüber, dass sie Daten nur auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten dürfen, wenn sie gesetzlich nicht zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet sind. Sie überwacht durch regelmäßige Kontrollen, dass sie diese Verpflichtung einhalten. Sie unterrichtet sie regelmäßig über ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und deren Wirksamkeit.
- (3) Die Stadt Bochum verantwortet alle für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DSGVO und sorgt für deren Einhaltung.
- (4) Der Auftraggeber und die Stadt Bochum arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die Stadt Bochum informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Da-

ten bei der Auftragsverarbeitung bei der Stadt Bochum ermittelt.

- (6) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei der Stadt Bochum ausgesetzt ist, hat ihn die Stadt Bochum nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Die Stadt Bochum weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber nach.
- (8) Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber – ggf. auch durch einen Unterauftragsverarbeiter – vollumfänglich durch geeignete Maßnahmen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der Betroffenen. Soweit eine betroffene Person sich in Ausübung ihrer Rechte unmittelbar an die Stadt Bochum wendet, wird die Stadt Bochum dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (9) Die Stadt Bochum übernimmt noch weitere Verpflichtungen auf Grund weiterer datenschutzrechtlicher Normen wie folgt: ...

6. Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Hierzu gehören nicht Nebenleistungen, die die Stadt Bochum z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Die Stadt Bochum ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
 - Die Stadt Bochum darf Unterauftragsverarbeiter (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Er hat dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Regelungen aufzuerlegen, die der Stadt Bochum nach diesem Vertrag auferlegt wurden.
 - Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragsverarbeiter zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO:

Firma/ Unterauftragsverarbeiter	Anschrift/ Land	Leistung
P&I Personal & Informatik AG	Kreuzberger Ring 56 65205 Wiesbaden Deutschland	Datenmigration auf die P&I LogaAll-in Appliance (LogaAll-in Server) Bereitstellung und Betrieb der LogaAll-in Appliance einschließlich Datenhaltung (Hosting-Leistungen) Service-, Wartungs- und Pflegeleistungen am Gesamtsystems zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft inkl. - Backup und Recovery - Monitoring - Wartung von Hardware und Betriebssoftware ggf. auch durch Austausch und Parametrisierung - automatisierte Wartungsleistungen am P&I LogaAll-in Server - Softwarepflege und Softwareerweiterungen durch Bereitstellung neuer Versionen der P&I Software - auf Verlangen des Auftragnehmers Installation neuer Versionen der P&I Software - Maßnahmen zur Störungsbeseitigung bei Meldung von Störungen durch den Auftragnehmer

Der Wechsel des bestehenden Unterauftragsverhältnisses ist nur im Rahmen der Vereinbarungen oder ggf. in Ergänzungen des Hauptvertrages zulässig.

Die Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter und/oder

der Wechsel des bestehenden Unterauftragsverarbeiters

ist/sind zulässig, soweit:

- (a) die Stadt Bochum eine solche Auslagerung auf Unterauftragsverarbeiter dem Auftraggeber mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen schriftlich oder in Textform anzeigt und

- (b) der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber der Stadt Bochum schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - (c) eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO zugrunde gelegt wird.
- (2) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragsverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (3) Erbringt der Unterauftragsverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU / des EWR stellt die Stadt Bochum die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Nr. 2 (1)) sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (4) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragsverarbeiter
- ist nicht gestattet;
 - bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftraggebers (mind. Textform);
 - bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Bochum (mind. Textform).

Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragsverarbeiter aufzuerlegen.

- (5) Hat die Stadt Bochum einen Unterauftragsverarbeiter bestellt, ist der Auftraggeber berechtigt und auf Wunsch der Stadt Bochum auch verpflichtet, Weisungen direkt an den Unterauftragsverarbeiter zu erteilen. Die Stadt Bochum ist über diese Weisungen zu unterrichten.

In gleichem Maße ist der Auftraggeber berechtigt, Festlegungen zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie die Prozeduren zur Umsetzung der Pflichten nach Art. 28 und 29 sowie Art. 32 ff. an den Unterauftragnehmer zu übertragen bzw. mit diesem durchzuführen

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit der Stadt Bochum Überprüfungen durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Kontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung, der Vorschriften der DSGVO und weiterer evtl. einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die Stadt Bochum in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber bei diesen Prüfungen.
- (2) Die Stadt Bochum stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten der Stadt Bochum nach Art. 28 EU-DSGVO überzeugen kann. Die Stadt Bochum verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 EU-DSGVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DSGVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragte, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudits (z. B. nach BSI-Grundschutz).

8. Mitwirkung der Stadt Bochum bei der Erfüllung der Pflichten nach Art. 32 ff. DSGVO

- (1) Die Stadt Bochum unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherigen Konsultationen. Hierzu gehören u. a.:
- (a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungseignissen ermöglichen
 - (b) die Verpflichtung, Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden. Hierzu benennt der Auftraggeber eine jederzeit erreichbare Telefaxnummer mit Ansprechpartner zur Entgegennahme von Benachrichtigungen, Meldungen und sonstigen Mitteilungen, insbesondere für Benachrichtigungen nach Art. 33 Abs. 2 DS-GVO: Telefax: 02333/979-280, Frau Nina Kapellner
Der Auftraggeber kann diese Faxnummer durch schriftliche Erklärung, die auch in elektronischer Form erfolgen kann, gegenüber der Stadt Bochum ändern. Die Änderung wird zwei (2) Wochen nach Zugang der Änderungserklärung wirksam. Der Auftraggeber trägt in eigener Verantwortung für die Kontrolle des Eingangs von Benachrichtigungen, Meldungen und sonstigen Mitteilungen und deren Bearbeitung Sorge
 - (c) die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - (d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung

(e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten der Stadt Bochum zurückzuführen sind, kann die Stadt Bochum eine angemessene Vergütung beanspruchen.

9. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat die Stadt Bochum sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Stadt Bochum entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

10. Außerordentliche Kündigung

Unabhängig von den Regelungen über die oben getroffenen Laufzeiten bzw. die Dauer der Vereinbarung steht dem Auftraggeber ein Recht auf frist-

lose Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen der Stadt Bochum zu. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, Datenschutz- und Datensicherheitsvereinbarungen, wenn die Stadt Bochum eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder die Stadt Bochum eine Kontrolle des Auftraggebers oder der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten vertragswidrig verweigert.

11. Haftung

Im Verhältnis zu den betroffenen Personen richtet sich die Haftung des Auftraggebers und der Stadt Bochum nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 82 DSGVO).

12. Sonstiges

(1) Diese Vereinbarung enthält alle vertraglichen Regelungen zwischen den Parteien. Nebenabreden können getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich des Anspruchs auf Rückgabe der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(3) Gerichtsstand ist, wenn in der o. g. Leistungsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, Bochum.

13. Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Anlage 1: Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit

Ennepetal, den 13.12.2022	Bochum, den 20.05.2022
gez. i.V. Dieter Kaltenbach	gez. Sebastian Kopietz
Erster Beigeordneter	Stadtdirektor

Anlage B Leistungsübersicht P&I LogaAll-in P&I Standardsoftware



1. Zur Verwendung dieser Leistungsbeschreibung

Diese Leistungsübersicht enthält die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Funktionen der Standardsoftware der P&I AG die die wesentlichen Merkmale darstellen.

Im Rahmen der Softwarepflege erfolgt durch Überlassung neuer Programmstände regelmäßig eine Änderung der Standardsoftware. Die Vergütung zur Überlassung von neuen Programmständen und der Umfang der Softwarepflege in Bezug auf neue Funktionen werden durch den Einzelvertrag geregelt. Eine Aktualisierung der Leistungsbeschreibung erfolgt in der Regel einmal jährlich und kann bei P&I angefordert werden.

Die nachfolgend aufgeführten Produktfunktionen entsprechen dem in dieser Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Versionsstand.

Die Verwendung von Graphiken erfolgt ausschließlich zur Verdeutlichung von Funktionen. Die Gestaltung von Oberflächen bezieht sich daher immer nur auf das in dieser Leistungsbeschreibung beschriebenen Versionsstand.

2. P&I LOGA Expertensystem



Entgeltabrechnung und deren Erweiterungen

Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I Entgeltabrechnung Öffentlicher Dienst & Gesundheits- und Sozialwesen, inkl. - P&I LOGA Basissoftware - P&I LOGA Lohn- und Gehaltsabrechnung - P&I LOGA Auswertungsgenerator - P&I LOGA Krankenkassenkommunikation - P&I LOGA Bescheinigungen	PG-Basis PG-OED CC59 IKS CC20	Personalverwaltungs- und Abrechnungssystem nach den besonderen Belangen des öffentlichen Dienstes, inklusive Auswertungsgenerator zur Erzeugung eigene Berichte und Statistiken mit Auswertbarkeit des gesamten Datenbestandes und der Ausgabemöglichkeit als .xls, .xlsx, .doc .csv, txt, xml ,Html, pdf
P&I LOGA DEÜV Sofortmeldung	CC-TEC-SM	Zur Verbesserung der Effizienz bei der Erstellung, Überwachung und Stornierung von Sofortmeldungen wurde diese Funktion in LOGA vollständig integriert. Eine manuelle Übertragung in externe Meldesysteme ist nicht erforderlich. Die Sofortmeldung enthält den Familien- und Vornamen, die Versicherungsnummer, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme und ermöglicht die Anmeldung, die Stornierung und die Korrektur aus dem P&I LOGA Dialog.

P&I LOGA Kontrollcenter Statistische Meldungen	CC-TEC-KSM	Die Übermittlung der vierteljährlichen/jährlichen Verdiensterhebung soll über einen einheitlichen Dialog erfolgen können. Es werden neue Tabellen angelegt, in denen die Stati der an das Statistische Bundesamt (StBA) übermittelten Statistiken dokumentiert werden. Diese dienen als Kontroll-Table für alle Datenlieferungen, Sendungen bzw. Anfragen an den Server der Datenannahmestelle des StBA. Die Hilfsmerkmale (HHM) werden ebenfalls in einer Tabelle gespeichert. Diese Tabelle wird dann um die Hilfsmerkmale weiterer zu integrierender Statistiken erweitert.
P&I LOGA Navigator	CC19	Mit dem Modul LOGA Navigator bietet P&I eine komfortable Unterstützung bei der monatlichen Abrechnung. Es ermöglicht die Abarbeitung der Arbeitsschritte zentral aus einer Maske heraus. Ein übersichtlicher und frei konfigurierbarer Ablaufplan macht den gesamten Abrechnungslauf mit den erforderlichen Aktionen für den Sachbearbeiter transparent und zeigt alle Aktionen in der notwendigen Reihenfolge an. Kommt es zu Vertretungsfällen, kann der Vertreter sehen, was bisher durch wen erledigt wurde und wie der Status der bereits durchgeführten Aktionen ist. Durch diese Transparenz kann er direkt mit der Bearbeitung der nächst fälligen Aktion beginnen.
P&I LOGA EuBP Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	CC85	Mit dem Modul P&I LOGA euBP-Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung übermitteln Sie die prüfungsrelevanten Daten aus P&I LOGA auf elektronischem Weg. Die intensive Vorbereitung sowie die zeitaufwändige Begleitung gehören damit der Vergangenheit an. Durch die seit Februar 2017 bestehende Modulzulassung seitens des Gesetzgebers steht dem sicheren Einsatz bei Ihnen nichts mehr im Weg.
P&I LOGA Kurzarbeitergeld	CC10	Innerhalb des Systems ermöglicht das Zusatzfeature Kurzarbeitergeld die Abrechnung von Kurzarbeit (konjunkturelle Kurzarbeit) sowie die Erstellung der Kurzarbeitslisten für das Arbeitsamt und die Krankenkassen.
P&I LOGA Finanzbuchhaltungsschnittstelle	CC28/xx	Schnittstelle zur Übergabe von Stapelbuchungen an das nachgelagerte Finanzbuchhaltungssystem
P&I LOGA prozentuale Kostenverteilung der SV-AG-Anteile	CC42	Die Arbeitgeber-Anteile (Sozialversicherung (inclusive U1/U2-Umlagen), Pauschalsteuerübernahmen) werden in der Regel der Kostenstelle des Mitarbeiters zugeordnet. Dieser kann auch auf mehrere Kostenstellen prozentual verteilt definiert sein, sodaß auch die AG-Anteile im gleichen Verhältnis auf diese Kostenstellen verteilt werden. Ein zusätzliche Möglichkeit besteht darin, daß die AG-Anteile prozentual entsprechend der tatsächlichen Zuordnung der Brutto-Bezüge verteilt werden. Durch diesen ASP wird die Aufteilung in Abhängigkeit von den bei diesem Mitarbeiter in diesem Monat

		tatsächlich auf die verschiedenen Kostenstellen (und/oder Kostenträger) angefallenen rentenversicherungspflichtigen Brutti (ohne Hinzurechnungen) vorgenommen. Alternativ zur rentenversicherungspflichtigen Brutti-Basis können auch nur die Lohnarten als Basis verwendet werden, die hierfür gesteuert sind.
P&I LOGA Jahresabgrenzung	CCJAR	Dieses Feature ermöglicht es, Entgelte die im Vorjahr bzw. in Vorjahren entstehen, Rückrechnungsdifferenzen und zeitversetzt gezahlte Zuschläge (Lohnarten), sowie die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur SV und ZVK dem letzten Monat des entsprechend vorangegangenen Geschäftsjahres zuzuordnen.
P&I LOGA@mail	CC51	Starten Sie wie gewohnt Ihre Auswertung im Rahmen der Monatsproduktion oder selektiv. Für alle Auswertungen, die für den E-Mail-Versand vorgesehen sind und für deren Mitarbeiter eine LOGA@mail-Adresse hinterlegt ist, werden persönliche E-Mails an Ihre Mitarbeiter erzeugt. Alle personenbezogenen Auswertungen, die auch archivierbar sind, können per E-Mail verschickt werden. Insbesondere Verdienstabrechnungen, Zeitabrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Jahresmeldungen.
P&I LOGA Analyse	CC68	Die fortschreitende Komplexität von Berechnungsprozessen in der Personalwirtschaft stellt die Sachbearbeitung branchenübergreifend vor schwierige Prüfaufgaben. Konnte früher beispielsweise in der Entgeltabrechnung die Berechnung eines Auszahlungsbetrages an den Mitarbeiter über die Verdienstabrechnung nachvollzogen werden, so müssen heute aufgrund von komplizierten Lohnartenbewertungen, gesetzlichen Fiktivberechnungen oder hochautomatisierten Ermittlungsroutinen viele weitere Prüferunterlagen hinzugezogen werden. Einige Ergebnisse sind ohne Log-Informationen der Berechnungsprogramme gar nicht mehr nachvollziehbar. Das Modul P&I LOGA Analyse gibt der prüfenden Sachbearbeitung ein Werkzeug an die Hand, mit der Berechnungsergebnisse rückwärts analysiert werden können. Dabei geht es um das einzelfallbezogene Nachvollziehen von konkreten Berechnungsergebnissen, die in P&I LOGA Standardmodulen erzeugt werden.

Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA Elektronische Personalakte inkl. P&I LOGA Archiv	CC64	Elektronische Personalakte zur Ablage aller systemseitig erzeugten Dokumente und zur Einlagerung und Klassifizierung externer eingescannter oder elektronisch verfügbarer Dokumente (z.B. Weiterbildungsbescheinigungen Dritter)
P&I LOGA Stellenplan/Organisationsmanagement	CC53	Die Abbildung der organisatorischen Strukturen anhand eines Stellenplans ist wichtig für die Berechtigung zur Personalbeschaffung und – Beschäftigung, um eine zielgerichtetes Personalmanagement unter Einhaltung von Wirtschaftsplänen, Budgets und Haushaltsplänen zu gewährleisten. In P&I LOGA ist dieses Modul von zentraler Bedeutung für weitere Module, u.a.: Der P&I LOGA Stellenplan ermöglicht neben der kompletten Aufstellung aller freien und besetzten Stellen auch die exakten Beschreibungen der Aufgabenstellung und -verteilung, die Kompetenzabgrenzung sowie sämtliche Handlungsbeziehungen, aus denen sich die Organisationsstrukturen sowie deren Aufbau ergeben.
P&I LOGA Personalkostenhochrechnung	CC61	Die Personalkostenplanung liefert exakte Werte über künftige Personalkosten. Dabei wird praktisch die komplette Lohn- und Gehalts-Abrechnung für den zu planenden Zeitraum durchgerechnet. Grundlage sind die tatsächlichen Entgeltbestandteile der Arbeitnehmer. Tarifliche Steigerungen werden automatisch berücksichtigt. Für außertarifliche Entgelte können voraussichtliche prozentuale Veränderungs-Faktoren vorgegeben werden. Die Personalebenkosten, werden ebenfalls auf Basis der effektiven Bezüge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, die natürlich ebenfalls wiederum auf künftige Werte eingestellt werden können, ermittelt. Insbesondere können bei der Personal-Kosten-Planung künftige Stellen, die noch nicht belegt sind, einfließen. Das Soll-(Plan)Szenario kann in mehreren Varianten ablaufen. Die Ergebnisse der einzelnen Varianten können festgehalten und später in einem Soll-Ist-Abgleich integriert werden. Außerdem können die einzelnen Varianten gegenübergestellt werden.

P&I LOGA Reisekostenabrechnung	RG-OED	<p>P&I LOGA Reisekostenabrechnung folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbildung aller einkommensteuerrechtlichen Regelwerke für Inlands- und Auslandsreisen mit automatischer Generierung von Pauschalen - Abbildung innerbetrieblicher Reisekostenrichtlinien, Landesreisekostenrecht und Bundesreisekostenrecht - automatische Ermittlung steuerpflichtiger Anteile und deren Bereitstellung für die Lohnabrechnung - Hinterlegung aller Kontierungsmerkmale für die Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung - wahlweise Auszahlung über die Lohnabrechnung oder über die Finanzbuchhaltung - einfache Eingabe, Abrechnung und Erstattung von Reisekosten durch automatische Generierung der Pauschalen, der steuerpflichtigen Anteile und der Auszahlungen - Übergabe der steuerlich relevanten EISter Merkmale und Beträge - umfangreiche Reporting-, Simulations- und Analysemöglichkeiten, wie z.B. über das Reiseverhalten des Personals. -
P&I LOGA BEM Betriebliches Eingliederungsmanagement	CC78	<p>Das Modul P&I LOGA BEM ist optimal geeignet, um im Rahmen des Gesundheitsmanagements Ihrer Organisation ein professionelles Eingliederungsmanagement zu realisieren. Neben der vollständigen und lückenlosen Falldokumentation bietet das Modul die automatische Ermittlung aller für BEM-Maßnahmen in Frage kommenden Mitarbeiter sowie die Möglichkeit fundierter Auswertungen und Analysen.</p> <p>Einer maximalen Verfahrens-, Berechtigungs- und Zugriffssicherheit wurde ebenso größte Aufmerksamkeit geschenkt. Es erfüllt alle Anforderungen, die durch Rechtsprechung inzwischen an Sie als Arbeitgeber in arbeitsrechtlichen Personalangelegenheiten gestellt werden.</p>
P&I LOGA Personalentwicklung	CC30	<p>Das Modul P&I LOGA Personalentwicklung umfasst die Pflege und Zuordnung von Qualifikationen, Berufsbildern, Unternehmenszielen und persönlichen Werten . Auf Basis der gepflegten Qualifikationen und der Zuordnung zu den Personen, Stellen und Tätigkeiten in Ihrem Unternehmen haben Sie einen direkten Überblick über das Potential an Fähigkeiten der Mitarbeiter, der Unternehmensziele und persönlichen Werte. In Verbindung mit dem Stellenplan können Sie Stellenprofile hinterlegen und mit der Personalbeurteilung die fachliche Entwicklung Ihrer Mitarbeiter als Grundlage zur Gehaltsfestsetzung verfolgen.</p>

P&I LOGA Zeitwirtschaft	ZW	<p>P&I LOGA Zeitmanagement zur Bewertung von Zeiten aus positiver oder negativer Zeiterfassung nach Maßgabe gesetzlicher, tariflicher, betrieblicher oder individualvertraglicher Regelwerke, inkl.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitprotokoll, Konten- und Zeitübersicht - Zeit- und Korrekturbuchungen erfassen - Mehrarbeitgenehmigung - Anwesenheits- und Notfallübersicht - Kostenstellenwechsel - Produkt- und Projektbuchung - Ampelkonto
P&I LOGA Zutrittskontrolle	ZW-Zutritt	Zutritts- Überwachungs- und Aufenthaltsteuerung
P&I LOGA Dienstplanung (Objektbasiert)	CC104	Integrierte Einsatzplanung für Objektorientierte Planung der verfügbaren personellen Ressourcen und der Berücksichtigung der Qualifikationen des Bedarfs und der Ressourcen.
P&I LOGA Dienstplanung (schichtbasiert)	CC106	Integrierte Einsatzplanung für schichtorientierte Planung der verfügbaren personellen Ressourcen und der Berücksichtigung der Qualifikationen des Bedarfs und der Ressourcen - Verfügbar ab 2020

3. P&I LOGA³ Personalmanagement



Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA ³ Basissystem	PG-PU	P&I LOGA3 ist die neue HR-Lösung, die das gesamte Personalmanagement eines Unternehmens auf einer modernen und bedienungsfreundlichen Weboberfläche zusammenfasst. Das System bietet Employee Self Service auf höchstem Niveau! Im Mittelpunkt steht der einzelne Mitarbeiter, welcher jederzeit die Kontrolle über seine Personaldaten hat. Weitere Features unterstützen die interne Kommunikation und Projektarbeit. Aber auch administrative Prozesse mit integrierten Antrags- und Genehmigungsabläufen lassen sich einfach und intuitiv abbilden. In P&I LOGA3 können alle Prozesse und Abläufe des Urlaubsantrags, des Reisemanagements sowie der Zeitwirtschaft abgebildet werden. Der Mitarbeiter hat über die Personal Cloud jederzeit Zugriff auf seine persönlichen Dokumente, Abrechnungen, Bescheinigungen etc.. Der Vorgesetzte hat darüber hinaus die Möglichkeit der Einsicht und Bewirtschaftung seiner Organisationsstruktur im Stellenplan, einfach, flexibel und per drag and drop.

P&I Bewerber ³	CC86	Sie suchen engagierte und qualifizierte Mitarbeiter? Mit dem Modul P&I Bewerber3 reduzieren sich die Administrations- und Managementkosten erheblich. Darüber hinaus vereinfacht das Tool die Organisation sowie Kommunikation mit den Bewerbern. Ihre Zeit ist kostbar! Durch die vorhandene Transparenz des Systems sparen Recruiter viel Zeit, denn alle internen Prozesse werden automatisiert in P&I LOGA3 eingebunden. Manuelle Dateneingaben gehören deshalb der Vergangenheit an und mögliche Fehlerquellen werden reduziert. Doch nicht nur das: Eine schnelle Gesamtübersicht bietet grafische Darstellungsmöglichkeiten aus Zu- oder Absagen sowie Eingangs- und Terminbestätigungen.
P&I Talent ³	CC92	Finden Sie die vorhandenen Kompetenzen und somit unentdecktes Potenzial auf Mitarbeiterenebene in Ihrem Unternehmen. Erfahrungen sowie Zertifizierungen finden sich leicht und stehen somit für alle Entscheidungsprozesse sofort zur Verfügung. P&I Talent3 bietet nicht nur die Möglichkeit, fehlende Kompetenzen im Handumdrehen effizient aufzuzeigen, sondern zeigt auch flexible Maßnahmen und Trainings auf, um die Fähigkeiten der Mitarbeiter zu erweitern.
P&I Seminar ³	CC96	Es gilt heute Mitarbeiter gezielt zu fördern und weiter zu entwickeln. Seminar3 bietet die Möglichkeit der Planung, Vorbereitung, Registrierung, Durchführung und Nachbereitung von Seminaren, Trainings oder Schulungen. Darüber hinaus können Budgets hinterlegt, Referenten geplant und auch Tagungsorte und notwendige Hilfsmittel hinterlegt werden, so dass Weiterbildungsmaßnahmen effizient und professionell gesteuert werden können. Im P&I LOGA Stellenplan können hierfür alle benötigten Qualifikationen für die jeweilige Stelle hinterlegt werden. Über das Mitarbeiterprofil hat der Vorgesetzte einen klaren Überblick über Fähigkeiten und Kompetenzen seiner Mitarbeiter, so lässt sich der Personalentwicklungsbedarf erkennen und entsprechende Maßnahmen/Seminare ableiten.
P&I LOGA ³ App	ZW-APP, RK-APP	Ergänzend zu P&I LOGA3 bietet die P&I LOGA3 App die Möglichkeit der Flexibilität und grenzenlosen Mobilität. Der Vorgesetzte und auch der Mitarbeiter kann über sein Smartphone (nutzbar für iOS und Android) und den Digitalen Assistenten agieren und seine offene Aufgaben und Anträge erledigen und genehmigen. Des Weiteren können Zeitbuchungen über die App vorgenommen werden sowie die Beantragung und die Erledigung von Reisen.

4. P&I LogaAll-In Systemfunktionen



Funktion	Artikel-Nummer	Beschreibung
P&I LOGA Batchjobs	CC67	<p>Das System verfügt über eine sog. Jobsteuerung, d.h. es können Verarbeitungsschritte (Jobs) definiert werden und zu Gruppen zusammengefasst werden, sodass diese zu einem späteren Zeitpunkt automatisch vom Server abgearbeitet werden.</p> <p>Bei den Jobs handelt es sich um Batch-Aktionen (Payroll-Abrechnung, DEÜV-Abrechnung, Datüv-ZVE, Erstellung von Auswertungen), die unabhängig vom Client (PC) z.B. über Nacht laufen.</p> <p>Der Jobmanager dient zum Überwachen von Jobs. Mit seiner Hilfe können auch abgebrochene Jobs restarted werden.</p> <p>Im Falle eines Abbruchs eines Jobs wird in der Jobakt-Tabelle das Feld ERR_ID gefüllt (#ERR_ plus lfd. Nr.). In der Triggertabelle werden die Trigger des Benutzer auf diese ERR_ID umgesetzt. Die Trigger sind somit "gesichert" und können restored werden.</p> <p>Für den Restart gibt es nun 2 Möglichkeiten: Job komplett zurücksetzen und Trigger neu bilden oder Job zurücksetzen und Restore der gesicherten Trigger.</p>
P&I LOGA Fast Payroll Server	CC62	<p>Bei großen Datenmengen kann mit Hilfe des Fast Payroll Servers ein sogenanntes "Job-Splitting" aktiviert werden, so dass parallel mehrere Kerne genutzt werden können. ("Multi Threading").</p>
P&I HRBC	CC88	<p>P&I HRBC ist das intelligente Data-Management im P&I HR-System zur Analyse und Verarbeitung von Informationen, welches darüber hinaus verschiedene Anwendungen und Drittsysteme parallel anbinden, überwachen, steuern und optimieren kann. Das Tool dient zur Sammlung, Konsolidierung und Konvertierung von Daten. P&I HRBC bietet dem Anwender komplexe Analysen und die Ableitung von Handlungsempfehlungen, um Prozesse und Ergebnisse zu optimieren! Einfache Bedienbarkeit und transparente Darstellungsmöglichkeiten machen P&I HRBC für jedermann nutzbar und somit zu einem der Tools, mit dem Sie Unternehmenswerte generieren.</p>
P&I Doku ³	CC93	<p>P&I Doku3 ist ein integriertes webbasiertes Modul für die automatische Generierung und Zusammenführung von Korrespondenzen. Innovative Funktionen stellen die qualitative Generierung von Schriftgut sowie die Einhaltung von Rechtsvorschriften sicher. Mit dem Korrespondenzmanagement von P&I werden bewährte Verfahren genutzt, um in kürzester Zeit hochwertige und ansprechende Dokumente im Corporate Design bereitzustellen und Standardprozesse zu automatisieren.</p>
P&I Data Mining	CC102	<p>Auf Basis der P&I Plattformtechnologie P&I HRBC liefert das Modul P&I Data Mining eine sehr komfortable und schnelle Möglichkeit, die Daten der P&I LOGA Datenbank unter Berücksichtigung der individuellen Berechtigungen zu analysieren. Kenntnisse im Datenmodell sind nicht erforderlich. Die Intelligenz der Verknüpfung von Tabellen bringt die Technologie mit. Mithilfe von intelligenten Filter- und Sortierfunktionen können aus großen Datenmengen schnell die zu analysierenden Datensätze selektiert werden. Der Anwender kann die Spalten mittels Drag&Drop neu anordnen und über Smarte Dinge Spalten entfernen und/oder zusätzliche Informationen einbinden.</p>

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bochum und der Stadt Ennepetal über den Betrieb des IT-Verfahrens P&I Loga im Rahmen des Lizenzumfanges „LogaAll-in“ (LAI) für den Bereich Personalwirtschaft wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.01.01-009/2023-001

Arnsberg, den 31. Januar 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(Heinzemann) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.01.01-009/2023-001

Arnsberg, den 31. Januar 2023

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(Heinzemann) (LS)

(9380) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 59

90. Versicherungsaufsicht:

Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Lüdenscheid-Nord, Lüdenscheid

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 01. 02. 2023
34.4.50812

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Lüdenscheid-Nord, Lüdenscheid, aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.12.2022 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2023 auf die Sterbekasse „Gute Hoffnung VVaG“, Eppendorf (Wattenscheid) übertragen.

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 78

91. Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Vorhabens der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Speicherung von verflüssigtem Erdgas am Standort Castroper Straße 228, 44791 Bochum G 0065/22

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.02.2023
900-0018315-0001/IBG-0001-G0065/22-Fei

Antrag der Firma BarMalGas GmbH, Seestraße 33, 14974 Ludwigsfelde, - Standort: Castroper Straße 228, 44791 Bochum - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (LNG) mit einer Lagermenge von 15 Tonnen

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma BarMalGas GmbH beabsichtigt am Standort Castroper Straße 228, 44791 Bochum, Castroper Straße 228, Flur 12, Flurstück 845, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (Liquified Natural Gas - LNG). Die beabsichtigte Lagermenge beträgt 15t. Die Anlage soll dazu dienen, in Falle einer Gasmangelage die am selbigen Standort betriebenen Anlagen der Firmaa Bochumer Stahlwerk GmbH mit Erdgas zu versorgen.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und des Betriebes des Erdgastanks nebst Sicherheitseinrichtungen und zweier Regasifizierungsanlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern mit Lagermenge von 3 t bis weniger als 30 t).

Für die Errichtung und den Betrieb ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neubau der die Gasversorgung eines benachbarten Betriebes im Falle einer Gasmangelage sicherstellen soll. Der Bereich, in dem das Vorhaben durchgeführt wird, ist durch die jahrzehntelange industrielle Nutzung geprägt. Somit wird die Landschaft nicht nachteilig verändert.

Es findet keine Inanspruchnahme des naturbelassenen Bodens statt. Da es sich bei dem Vorhaben um eine passive Lagerung handelt und nur selten Anlieferungsvorgänge durchgeführt werden kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez.

Feische

(493)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 78

92.

Anzeige der Firma

VARO Energy Tankstorage GmbH, Rheindeichstraße 131, 47199 Duisburg zur störfallrelevanten Änderung des genehmigungsbedürftigen Tanklagers 2 in 44147 Dortmund, Tankweg 15

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.02.2023
900-0270192-0010/IBA-0004

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma VARO Energy Tankstorage GmbH, Rheindeichstraße 131, 47199 Duisburg, hat mit Datum vom 02.11.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Tanklager 2) auf Ihrem Grundstück in 44147 Dortmund, Tankweg 15, Gemarkung Dortmund, Flur 53, Flurstück 270, 936, 1117, 1118 und 1592 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Stilllegung der Tanks Nr. 230-239, 211-218 und 221-225.
2. Stilllegung der Dampfkesselanlage.
3. Stilllegung der Kesselwagenentleerstelle.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten,

räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Hölscher

(175)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 79



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

93. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 30. 1. 2023
Der Landrat

Das Dienstsiegel Nr. 5, Durchmesser 1,8 cm, Umschriftung: Märkischer Kreis ist in Verlust geraten. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstsiegels wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, es dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat, Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:

gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 79

94. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE40 4305 0001 0343 1995 35 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE40 4305 0001 0343 1995 35 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 5. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 11/23

Bochum, 26. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 79

95. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE98 4305 0001 0360 6371 51 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE98 4305 0001 0360 6371 51 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 5. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 12/23

Bochum, 26. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 80

96. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 6. 10. 2022 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE14 4305 0001 0360 5818 21 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE14 4305 0001 0360 5818 21 wird für kraftlos erklärt.

B 73/22

Bochum, 23. 1. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 80

97. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 314 160 763 ausgestellt von der Sparkasse Hat- tingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 27. 1. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 80

98. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgende Sparbücher mit den Kontonum- mern 301 613 766, 302 357 215, 305 178 758 auf.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten ihre Rechte un- ter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Herne, 1. 2. 2023

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 80

99. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 512 004 346 ist am 14. 10. 2022 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 16. 1. 2023

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 80

100. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassen- buch mit der Nummer 314 084 930 wird hiermit, nach- dem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Spar- kassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 26. 1. 2023

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Droste

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 80

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Unser Bremen Ruhne e.V.“ mit Sitz in Ense, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 1363, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Heinz Stock, Kurfürstenstraße 32, 59469 Ense-Ruhne
(28)

Auflösung eines Vereins

Als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins „Hilalspor Haspe e.V.“ mit Sitz in Hagen-Haspe (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter VR 1893) machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Die Anschrift des in Liquidation befindlichen Vereins lautet:

Hilalspor Haspe e.V. i.L.
c/o Ergül Coskun
Königstr. 1
58300 Wetter

Die Liquidatoren
Ergül Coskun
Ali Dogan

(68)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>